

Zuständigkeitsverteilung und Kostenerstattung (§§ 85 ff., 89 ff. SGB VIII)

Peter Bringewat

Inhalt

Einleitung	4
A. Sachliche Zuständigkeit (§ 85).....	4
B. Örtliche Zuständigkeit (§§ 86 – 88a).....	6
I. Örtliche Zuständigkeit für Leistungen	7
1) Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern (§ 86)	7
a) <i>Zur zuständigkeitsrechtlichen Begrifflichkeit</i>	8
aa) Der zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff	8
bb) Eltern, Vater, Mutter	10
cc) Gewöhnlicher Aufenthalt.....	10
dd) Tatsächlicher Aufenthalt	12
b) <i>Verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Elternteile/Eltern mit Personensorge (§ 86 Abs. 2)</i>	12
c) <i>Verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Elternteile/Eltern ohne Personensorge (§ 86 Abs. 3)</i>	14
d) <i>Kein (feststellbarer) gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern/Elternteile im Inland oder Tod der Eltern (§ 86 Abs. 4)</i>	14
e) <i>Änderungen zuständigkeitsbegründender Merkmale nach Leistungsbeginn (§ 86 Abs. 5)</i>	15
f) <i>Sonderregelung bei Dauerpflegeverhältnissen (§ 86 Abs. 6)</i>	16
g) <i>Sonderzuständigkeit für minderjährige Asylsuchende (§ 86 Abs. 7)</i>	17
2) Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige (§ 86a)	18
3) Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 86b)	19
4) Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel (§ 86c).....	20
5) Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden (§ 86d).....	22
II. Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben	23
1) Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 87).....	23
2) Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung (§ 87a).....	23
3) Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§ 87b).....	24
4) Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Bescheinigung nach § 58a (§ 87c).....	25
5) Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben in Vormundschaftssachen (§ 87d).....	26
6) Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung (§ 87e).....	27

III. Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland (§ 88)	27
IV. Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen etc. für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (§ 88a)	28
C. Kostenerstattung	29
I. Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt (§ 89)	30
II. Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege (§ 89a)	31
III. Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b)	31
IV. Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c)	32
V. Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d)	32
VI. Schutz der Einrichtungsorte (§ 89e)	32
VII. Umfang der Kostenerstattung (§ 89f)	33
VIII. Landesrechtsvorbehalt, Übergangsvorschrift	34

Einleitung

Von ganz erheblicher Bedeutung für die alltägliche Praxisrealität der Kinder- und Jugendhilfe ist die Frage, welcher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die Erledigung der im SGB VIII beschriebenen und geregelten Aufgaben verantwortlich/zuständig ist und – damit unmittelbar zusammenhängend – welcher Jugendhilfeträger die wirtschaftliche Last der Aufgabenerledigung zu tragen hat. Mit diesen Fragen befasst sich das siebte Kapitel des SGB VIII. In seinem ersten Abschnitt ist die **sachliche Zuständigkeit** (§ 85), in seinem zweiten Abschnitt ist die **örtliche Zuständigkeit** (§§ 86 – 88a) für Leistungen (§§ 86 – 86b), für Vor- und Weiterleistungspflichten (§§ 86c, 86d), für die Wahrnehmung anderer Aufgaben (§§ 87 – 87e) und für Leistungen im Ausland (§ 88) geregelt. Der zweite Abschnitt schließt ab mit § 88a, eine Vorschrift, die mit Wirkung zum 01.11.2015 durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) in das SGB VIII eingefügt wurde. Sie bestimmt die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche. Der dritte Abschnitt (§§ 89 – 89h) enthält Vorschriften zur Kostenerstattung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie nehmen darauf Bedacht, dass die Zuständigkeit zwingend die Verpflichtung zur Kostentragung mit sich bringt¹ und deshalb unter bestimmten Voraussetzungen die Verteilung der Zuständigkeit zur Erledigung der kinder- und jugendhilferechtlichen Aufgaben zu einer unangemessenen und dementsprechend zu einer nicht sachgerechten wirtschaftlichen Belastung des zuständigen Jugendhilfeträgers führt². Die Vorschriften über die Kostenerstattung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe untereinander sollen in diesen Fällen für einen finanziellen Ausgleich sorgen und in diesem Sinne eine angemessene Verteilung der Kostenlast gewährleisten.

A. Sachliche Zuständigkeit (§ 85)

In der Frage, wer für die Erledigung der Aufgaben nach dem SGB VIII zuständig ist, überlagern sich zwei verschiedene Arten von Zuständigkeit: die sachliche (oder auch: funktionelle) und die örtliche Zuständigkeit. Die sachliche Zuständigkeit, die stets zuerst festzustellen ist, betrifft die verschiedenen Handlungsebenen der Jugendhilfe. Für die Abgrenzung der Aufgabenzuständigkeit zwischen den kinder- und jugendhilferechtlichen Handlungsebenen rekurriert § 85 auf die Vorschriften der §§ 69 ff. und deren Differenzierung zwischen verschiedenen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, und zwar den örtlichen und den überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie werden gem. § 69 Abs. 1 durch Landesrecht bestimmt. Die zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Körperschaften sind gem. § 69 Abs. 3 gehalten, zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII ein Jugendamt zu errichten. Die zu überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Körperschaften errichten zum selben Zweck gem. § 69 Abs. 3 Hs. 2 ein Landesjugendamt. Allerdings ist diese gesetzliche Vorgabe nicht in allen Bundesländern wortgetreu umgesetzt. Zum Teil sind bestehende Landesjugendämter inzwischen aufgelöst, zum Teil sind sie in Landschaftsverbände etc. eingebettet oder in die Oberste Landesjugendbehörde integriert, so dass die Vorgabe der zwei (differenzierten) Verwaltungsebenen oftmals nicht mehr deutlich zu erkennen ist³.

¹ Schindler in Münder/Wiesner/Meysen (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, Handbuch, 2. Aufl., Baden-Baden 2011, Kapitel 4.6, Rn. 2 m. w. Nachw.

² Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Aufl., Baden-Baden 2013, Vorbem. z. 7. Kapitel, Rn. 2.

³ Vgl. zu den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Münder in Münder/Wiesner/Meysen (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 1), Kapitel 4.1 (Rn. 1 – 21); ferner Schäfer in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 1), § 69 Rn. 2 f.,

Im Verhältnis zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verteilt § 85 die sachliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII im Sinne eines – modifizierten – Regel/Ausnahme-Verhältnisses: Danach ist für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen (vgl. § 2 Abs. 2) und die Erfüllung anderer Aufgaben (vgl. § 2 Abs. 3) nach dem SGB VIII *grundsätzlich* der örtliche Jugendhilfeträger zuständig (vgl. § 85 Abs. 1 Hs. 2: „soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist“). Davon ausgenommen sind nur die in § 85 Abs. 2 im Einzelnen benannten, zum Teil aber den Aufgabenkreis des § 2 nicht betreffenden und insoweit „uneigentlichen“ Aufgaben der Jugendhilfe, die ausdrücklich der sachlichen Zuständigkeit der überörtlichen Träger zugewiesen sind⁴. Bei ihnen handelt es sich der Sache nach zumeist um beratende, fördernde, anregende und planende Tätigkeiten mit überregionaler Bedeutung: die Beratung der örtlichen Jugendhilfeträger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben (§ 85 Abs. 2 Nr. 1), die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den anerkannten (vgl. §§ 75 ff.) Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige (§ 85 Abs. 2 Nr. 2), die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen (§ 85 Abs. 2 Nr. 3 Hs. 1), die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe (§ 85 Abs. 2 Nr. 4) etc.⁵. Auch wenn mit alledem der gesamte Handlungsbereich des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe noch nicht vollständig erfasst ist⁶, versteht sich der Aufgabenkatalog des § 85 Abs. 2 doch zumindest insoweit als abschließend, als er die sachliche Zuständigkeit für Aufgaben i. S. d. § 2 regelt⁷.

Die Verteilung der sachlichen Zuständigkeit für die kinder- und jugendhilferechtliche Aufgabenerledigung nach dem Muster eines Regel/Ausnahme-Verhältnisses zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und – darauf gestützt – eine Vermutung der sachlichen *Allzuständigkeit* des örtlichen Jugendhilfeträgers⁸ hat gute Gründe: Eine effektive – und das heißt auch: eine bedarfsgerechte – Jugendhilfe erfordert zu ihrer wirksamen Umsetzung eine gewisse Ortsnähe des Jugendhilfeträgers. Das ergibt sich schon „aus der Natur der Sache“, denn es geht dabei immer um eine einzelfallbezogene Ausgestaltung von Hilfen etc. und um eine auf konkrete Leistungsempfänger ausgerichtete Entwicklung von Hilfeangeboten, was am ehesten durch einen örtlichen Träger der Jugendhilfe bewerkstelligt werden kann⁹. Es sind demnach primär qualitätssichernde Aspekte einer kinder- und jugendhilferechtlichen Fachlichkeit, auf die sich die gesetzliche Verankerung der sachlichen Allzuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – sie wird auch als „Kommunalisierung“ der Jugendhilfe¹⁰ umschrieben – letztlich begründet.

7 ff.; ferner Eschelbach/Schindler in Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 85 Rn. 1 m. w. Nachw.

⁴ Vgl. dazu Chr. Bernzen, Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl., Stuttgart 2016, Rn. 356; ferner Bregger in juris PK-SGB VIII, 1. Aufl., Saarbrücken 2014, § 85 Rn. 11; Eschelbach/Schindler in: Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 85 Rn. 1.

⁵ Vgl. zu weiteren Aufgabenbeschreibungen der überörtlichen Träger § 85 Abs. 2 Nr. 5-10 und zum Ganzen auch Bregger in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 85 Rn. 23-43; Wiesner in Wiesner SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., München 2015, § 85 Rn. 6 ff., 11 – 29.

⁶ Vgl. dazu Nonninger in LPK-SGB VIII (Hrsg. Kunkel/Keper/Pattar), 6. Aufl., Baden-Baden 2016, § 85 Rn. 13; Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 85 Rn. 6 ff.

⁷ So Wiesner in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 85 Rn. 8 und ergänzend dazu bei Rn. 9.

⁸ Vgl. Wiesner in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 85 Rn. 1; Nonninger in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 85 Rn. 6 ff., 9.

⁹ So auch Bregger in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 85 Rn. 16.

¹⁰ Vgl. Nonninger in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 85 Rn. 9 u. 10.

Eine Modifizierung erfährt das Regel/Ausnahme-Verhältnis in der Verteilung der sachlichen Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII zum einen durch § 85 Abs. 4 und 5 mit der gesetzlichen Anerkennung abweichender länderspezifischer Zuständigkeitsregelungen¹¹, zum anderen aber und insbesondere durch § 85 Abs. 3 mit der gesetzlichen Zulassung einer – möglichen – Doppel- oder auch Parallelzuständigkeit für die Erfüllung bestimmter, enumerativ begrenzter Jugendhilfeaufgaben, nämlich der Aufgaben gem. § 85 Abs. 2 Nr. 3, 4, 7 und 8. Sachlich nicht ganz zutreffend ist im Blick auf diese gesetzlich zulässige Doppel- bzw. Parallelzuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bisweilen von einer konkurrierenden Zuständigkeit die Rede¹². Um eine „echte“ konkurrierende Zuständigkeit handelt es sich dabei indessen nicht; denn auch dann, wenn ein örtlicher Jugendhilfeträger für seinen Handlungsbereich einzelne oder gar alle der in § 85 Abs. 3 bestimmten Aufgaben wahrnehmen will (was er entsprechend der gesetzlichen Vorgabe tun kann), ist der überörtliche Jugendhilfeträger aus seiner Verpflichtung und Zuständigkeit zur Erfüllung derselben Aufgaben nicht entlassen¹³. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Doppel- oder Parallelzuständigkeit an sich der Funktion von (klaren) Zuständigkeitsregelungen, sowohl den staatlichen Behörden als auch den rechtsunterworfenen und -suchenden Bürger/innen Klarheit über die Aufgabenverteilung zu verschaffen, zuwiderläuft. Die durch § 85 Abs. 3 ggf. entstehende Gemengelage der Aufgabenzuständigkeit wird gleichwohl überwiegend als noch vertretbar und tolerabel angesehen, weil die Aufgaben gem. § 85 Abs. 2 Nr. 3, 4, 7 und 8 nicht das Rechtsverhältnis zwischen Staat und (rechtssuchenden) Bürger betreffen. Zum Ausgleich des Klarheitsmankos ist es allerdings angezeigt, dass sich örtlicher und überörtlicher Jugendhilfeträger bei gleichzeitiger Wahrnehmung derselben Aufgabe(n) abstimmen, um unnötiges doppeltes Engagement, aber auch ansonsten drohende Schutzlücken zu vermeiden¹⁴.

B. Örtliche Zuständigkeit (§§ 86 – 88a)

Mit der (sachlichen) Allzuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlangen die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit die letztendlich maßgebliche Bedeutung für die Aufgabenzuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe; denn mit der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit (des sachlich zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers) ist „automatisch“ die Finanzierungsverantwortung verbunden. Und weil die Erfüllung der kinder- und jugendhilferechtlich festgeschriebenen Aufgaben der (öffentlichen) Jugendhilfe – jedenfalls auf örtlicher Handlungsebene – zur kommunalen Selbstverwaltung gehört, trifft die Kommunen auch die Finanzierungspflicht¹⁵. Die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit für die Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben stellt dementsprechend zugleich klar, welcher kommunale Kostenträger im Einzelfall für die Finanzierung der Aufgabenerfüllung zu sorgen hat.

Systematisch gliedern sich die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit einer auch sonst im SGB VIII anzutreffenden Differenzierung (vgl. § 2 Abs. 2 und 3) entsprechend im Wesentlichen in Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit für **Leistungen** und Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit für **andere Aufgaben**. Anders als es die gesetzlichen Unterab-

¹¹ Vgl. Bregger in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 85 Rn. 45, 46; Wiesner in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 85 Rn. 30.

¹² Vgl. die Nachweise in Anm. 11.

¹³ So zutreffend Nonninger in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 85 Rn. 33 f.

¹⁴ Vgl. zum Ganzen Bregger in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 85 Rn. 45, 46; Eschelbach/Schindler in Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 85 Rn. 6; Nonninger in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 85 Rn. 33, 34; Wiesner in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), Rn. 30, 31.

¹⁵ Vgl. dazu Schindler in Mündler/Wiesner/Meysen (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 1), Kap. 4.6, Rn. 2 m. w. Nachw.; ferner Eschelbach/Schindler in Mündler/Meyen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), Vorbem. 2.7. Kap., Rn. 2; Wiesner in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), Vor § 86 Rn. 4.

schnitte im zweiten Abschnitt des 7. Kapitels nahelegen, lässt sich die Regelung über die örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland (§ 88) unter systematischem Blickwinkel der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen zuordnen. Das gilt sinngemäß auch für § 88a Abs. 3 und § 88a Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 88a Abs. 3 (örtliche Zuständigkeit für Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendhilfe). Die in § 88a Abs. 1 und 2 sowie in § 88a Abs. 4 Nr. 1 und 2 enthaltene Zuständigkeitsregelung für „vorläufige“ Maßnahmen gehört gesetzessystematisch eher zu den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben.

I. Örtliche Zuständigkeit für Leistungen

Der Grund- oder Modellfall von Leistungen der Jugendhilfe ist gesetzlich in § 86 abgebildet: Für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern knüpft § 86 Abs. 1 – was die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers betrifft – primär an den **gewöhnlichen Aufenthaltsort** der Eltern an. Haben die Eltern keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder nicht beide einen gewöhnlichen Aufenthaltsort, finden die Abs. 2 bis 4 und – nach Beginn der Leistung – Abs. 5 Anwendung. Abs. 6 befasst sich mit der örtlichen Zuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen und Abs. 7 mit der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an Kinder und Jugendliche, die Asyl suchen.

Im Gesamtkonzept der Zuständigkeitsregeln für Leistungen versteht sich § 86 als Grundnorm¹⁶ zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit. Gesonderte Zuständigkeitsvorschriften – und deshalb als *leges speciales* vorrangig zu berücksichtigen – finden sich in §§ 86a und 86b für Leistungen an junge Volljährige (§ 41) und für Leistungen nach § 19 in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kindern. Keine gesonderten Zuständigkeitsregeln – gleichwohl aber ebenfalls vorrangig anzuwenden – enthalten die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit bei fortdauernder Leistungsverpflichtung im Falle eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit (mit Fallübergabe, § 86c Abs. 1 und 2) und bei gesetzlicher Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden (§ 86d) für den Fall, dass die örtliche Zuständigkeit (noch) nicht feststeht oder der zuständige örtliche Träger nicht tätig wird. Der Sache nach geht es in den Vorschriften der §§ 86c und 86d nicht um Zuständigkeitsregeln, sondern vordergründig um einen leistungssichernden Schutz der leistungsberechtigten Hilfeempfänger¹⁷.

Die gesetzlichen Vorgaben zur örtlichen Zuständigkeit sind wegen ihrer (generellen) Schutzfunktion zu Gunsten der leistungsberechtigten Bürger unabdingbar. Jugendhilfeträger können deshalb von ihnen nicht abweichen, und zwar auch nicht im Wege von Vereinbarungen¹⁸.

1) Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern (§ 86)

Ausgangspunkt und Regelfall der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern ist § 86 Abs. 1 S. 1 – 3. Orientiert am Leitbild der zusammenlebenden Herkunftsfamilie¹⁹ (wobei diese bei noch nicht geklärter Vaterschaft nur aus Kindesmutter und Kind – Abs. 1 S. 2 – oder bei Tod eines Elternteils aus dem noch lebenden Elternteil und dem Kind – Abs. 1 S. 3 – besteht) knüpft § 86 Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit für die Erbringung von Jugendhilfeleistungen an den einheitlichen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder an den gewöhnlichen Aufenthalt eines einzigen Elternteils vor oder während der Leis-

¹⁶ Vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 1; ferner Kunkel/Keper in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 1.

¹⁷ Vgl. Schindler in Mündler/Wiesner/Meysen (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 1), Kap. 4.6, Rn. 29/30.

¹⁸ Vgl. Kunkel/Keper in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 2 m. w. Nachw.

¹⁹ Vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 19.

tungserbringung an. Damit konstituiert § 86 Abs. 1 das Regelungsprinzip der dynamischen²⁰, wandernden Zuständigkeit: Mit einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach Leistungsbeginn in den Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Jugendhilfeträgers wechselt auch die örtliche Zuständigkeit²¹. Keine Rolle spielt für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 1, wo das Kind/der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Und ebenso unerheblich ist im Anwendungsbereich des § 86 Abs. 1, ob die Eltern bzw. der einzige Elternteil das Personensorgerecht für das von der Jugendhilfeleistung begünstigte Kind haben/hat²².

a) Zur zuständigkeitsrechtlichen Begrifflichkeit

Im Gesamtzusammenhang der Regeln über die örtliche Zuständigkeit für Leistungen bedarf eine Reihe teilweise wiederkehrender Begriffe einer spezifisch zuständigkeitsrechtlichen Konkretisierung und Erläuterung, weil ihnen für die korrekte Feststellung der örtlichen Zuständigkeit grundlegende Bedeutung zukommt. Im Wesentlichen geht es dabei um den „zuständigkeitsrechtlichen Leistungsbegriff“²³ unter Einbeziehung des Begriffs „Vor Beginn der Leistung“ (vgl. § 86 Abs. 2, 3, 4 und 7) und des Begriffs „Nach Beginn der Leistung“ (vgl. § 86 Abs. 5), um den Begriff der Eltern, den Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ und den des „tatsächlichen Aufenthalts“.

aa) Der zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff

Leistungen (der Jugendhilfe) im zuständigkeitsrechtlichen Kontext sind „Leistungen nach diesem Buch“ (vgl. § 86 Abs. 1 S. 1) und demzufolge Leistungen, wie sie im Leistungskatalog gem. § 2 Abs. 2 abschließend aufgezählt und legal definiert sind. Andere kinder- und jugendhilferechtliche Maßnahmen oder Aufgaben mit (Sozial-) Leistungscharakter gehören ebenso wie sonstige Sozialleistungen nicht zu den zuständigkeitsrechtlich beachtlichen (Jugendhilfe-) Leistungen. Der zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff ist nicht in einem zwischen Hilfeart und Hilfeform differenzierenden, sondern in einem davon unabhängigen, umfassenden Sinne zu verstehen. Grundlage dafür ist eine Gesamtbetrachtung aller (verschiedenen) Maßnahmen und Hilfen, die zur Deckung eines qualitativ unveränderten jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlich sind und ohne Unterbrechung gewährt werden²⁴. Dies entspricht der st. Rspr. des BVerwG: „Danach sind alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierlich Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen *eine einheitliche Leistung*, zumal wenn sie im Einzelfall nahtlos aneinander anschließen, also ohne beachtliche (vgl. § 86a Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB VIII) zeitliche Unterbrechung gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn bei dem vielfach auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfeprozess sich die Schwerpunkte innerhalb des Hilfebedarfs verschieben und für die Ausgestaltung der Hilfe Modifikationen, Änderungen oder Ergänzungen bis hin zu einem Wechsel der Hilfeart erforderlich werden, die Hilfestellung im Verlauf des ununterbrochenen Hilfeprozesses also einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII zuzuordnen oder innerhalb des Sozialgesetzbuches Achten Buch nach einer anderen Rechtsgrundlage zu gewähren ist“²⁵. Zuständigkeitsrechtlich ist dementsprechend nicht die Leistung in

²⁰ So Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 65.

²¹ Vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 19 m. w. Nachw. aus der Rspr.

²² Vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 18 m. w. Nachw.; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 64 ff., insbesondere Rn. 64.

²³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Jan. 2004 – 5 C 9/03, JAmt 2004, 323.

²⁴ Vgl. Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86 Rn. 2a.

²⁵ BVerwG 120, 116 ff., 119 (Hervorhebung vom Verf.) zitiert nach Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 53, dort auch w. Nachw. aus der Rspr. in Anm. 87.

ihrer jeweils konkreten Ausgestaltung, sondern der Leistungsprozess, der nach Art und Form verschiedene Hilfen und Leistungen umfassen kann, bestimmend²⁶.

Unmittelbare Folge dieser Deutung des Leistungsbegriffs im Kontext der §§ 86 ff. ist, dass ein bloßer Wechsel der Leistungsart oder Leistungsform nicht zu einer erneuten Prüfung oder gar Veränderung der örtlichen Zuständigkeit führt²⁷. Eine erneute Prüfung bzw. Abänderung der Zuständigkeit kommt nur in Betracht, wenn sich die (veränderte) Hilfestellung ungeachtet aller Modifikationen, Ergänzungen oder substantiellen Abänderungen *nicht* als Fortsetzung der ursprünglich gewährten Jugendhilfeleistung versteht²⁸. Dafür ist entscheidend, ob es im zeitlichen Ablauf des Hilfeprozesses zu einer *qualitativen Veränderung* des Hilfebedarfs gekommen ist, ob also die veränderte Leistung der Deckung eines andersartigen, neu entstandenen Hilfebedarfs dient. Nur dann ist die zeitliche Kontinuität der Hilfestellung so *abgebrochen*, dass sich mit Gewährung der „neuen“ Hilfe/Leistungen auch die Zuständigkeitsfrage neu stellt²⁹. Mit dieser Zäsur im Hilfeprozess nicht zu verwechseln ist die in §§ 86 Abs. 7 S. 4, 86a Abs. 4 S. 2, 86b Abs. 3 S. 2 vorausgesetzte „*Unterbrechung der Leistung*“. Sie liegt vor, wenn eine Leistung, die zuvor nicht gewährt worden war, gewährleistet wird, dann für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt und danach wieder aufgenommen wird. Ist eine Leistung schon gewährt, aber ohne konkrete Wiederaufnahmeperspektive beendet worden, handelt es sich dagegen um einen neuen Leistungsbeginn mit neu zu bestimmender Zuständigkeit³⁰. Ein Wechsel der Leistungsart oder Leistungsform ohne qualitative Abänderung der bisher geleisteten Hilfe – z. B. der Wechsel von einer Pflegefamilie in ein Heim oder umgekehrt oder der Wechsel von sozialpädagogischer Familienhilfe zur Erziehungsbeistandschaft – stellt danach weder einen (qualitativen) Abbruch noch eine (wegen eines andersartigen Hilfebedarfs nötige) Unterbrechung der ursprünglich gewährten Leistung dar.

Soweit die §§ 86 ff. für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit auf den Zeitpunkt „Vor Beginn der Leistung“ bzw. „Nach Beginn der Leistung“ abheben, steht eine möglichst zeitgenaue, den Schutz des Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten nicht außer Acht lassende Bestimmung der Zeitpunkte in Frage. Ausgangspunkt für die Bestimmung beider Zeitpunkte ist der „Beginn der Leistung“. Nach der Rechtsprechung des BVerwG³¹ ist als „Beginn der Leistung“ das Einsetzen der Hilfestellung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird, anzusehen. Ganz im Sinne eines zuständigkeitsrechtlichen Klarstellungsgebots versteht sich der Begriff „Nach Beginn der Leistung“ folgerichtig als der Zeitpunkt unmittelbar nach tatsächlichem Einsetzen der Hilfestellung³². Bezogen auf den Begriff „Vor Beginn der Leistung“ besteht indessen keine Einigkeit. Das BVerwG leitet die Bestimmung des Zeitpunkts „Vor Beginn der Leistung“ ebenfalls aus dem Begriff (des Beginns) der Leistung selbst ab und positioniert den Zeitpunkt „Vor Beginn der Leistung“ unmittelbar vor die (nach Datum feststehende) tatsächliche Erbringung der Leistung. Sie nimmt damit zuständigkeitsrechtliche Unklarheiten in Kauf, wenn im Zeitraum zwischen einem Hilfebegehren (Anregung, „Antrag“), der zuspätsprechenden Entscheidung darüber und der (formellen) Bewilligung der Leistung mitsamt tatsächlicher Empfangnahme eine Veränderung der zuständigkeitsrelevanten Merkmale eintritt. Des-

²⁶ Vgl. Schindler in Mündler/Wiesner/Meysen (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 1), Kap. 4.6., Rn. 7; Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86 Rn. 2a.

²⁷ Vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 8, 11.

²⁸ Vgl. Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86 Rn. 2a; ferner Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 11 jew. m. w. Nachw. aus der Rspr.

²⁹ Vgl. auch Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 54.

³⁰ In diesem Sinne Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 11.

³¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 19.10.2011 – 5 C 25/10, JAmt 2011, 661.

³² Vgl. auch Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 9.

halb wird im Schrifttum überwiegend eine andere Auffassung vertreten³³. Danach ist unter dem Begriff „Vor Beginn der Leistung“ begrifflich kein *Zeitpunkt*, sondern vielmehr ein *Zeitraum*, innerhalb dessen der maßgebliche Zeitpunkt erst noch bestimmt werden muss, zu verstehen³⁴. Dieser Zeitpunkt wird zumeist mit dem der Anbringung des Hilfebegehrens und dem damit verbundenen Einsetzen des Verwaltungsverfahrens gleichgesetzt. Eine Beilegung dieser Auffassungsunterschiede steht noch aus³⁵.

bb) Eltern, Vater, Mutter

Der kinder- und jugendhilferechtliche Begriff der Eltern entspricht dem zivilrechtlichen (familienrechtlichen) Elternbegriff. Er knüpft an die biologische Elternschaft an. Im Sinne der Zuständigkeitsregeln der §§ 86 ff. sind Eltern daher Mutter und Vater desjenigen Kindes oder Jugendlichen, zu dessen Gunsten eine Jugendhilfeleistung erbracht werden soll oder erbracht wird³⁶. Diesem adaptierten Elternbegriff zufolge ist Mutter die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB)³⁷. Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB). Sind die (biologischen) Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet, kommt es also auch für die jugendhilferechtliche Vaterschaft auf den Zeitpunkt der Anerkennung bzw. der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft an (vgl. § 86 Abs. 1 S. 2), so dass bis zur Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft der gewöhnliche Aufenthalt der (biologischen) Mutter die örtliche Zuständigkeit bestimmt³⁸. Ficht der „Scheinvater“ die Vaterschaft gerichtlich mit Erfolg an, wirkt die Anfechtung zuständigkeitsrechtlich auf den Zeitpunkt der Geburt zurück mit der Folge, dass es zuständigkeitsrechtlich auf den „Scheinvater“ durchweg nicht ankommt. Dasselbe gilt im Falle eines wirksamen Widerrufs der Vaterschaftsanerkennung gem. § 1597 Abs. 3 BGB³⁹. Un-erheblich ist bei alledem, ob und in welchem Umfang Eltern bzw. Vater und/oder Mutter das Personensorgerecht innehaben.

Keine Eltern oder Elternteile im zuständigkeitsrelevanten Sinne sind Pflegeeltern, Stiefel-tern(teile), sonstige Pflegepersonen oder (personensorgeberechtigte) Vormünder. Dagegen treten Adoptiveltern bzw. Adoptivelternteile mit Rechtskraft der familiengerichtlichen Ent-scheidung gem. § 1752 Abs. 1 BGB im Sinne der jugendhilferechtlichen Zuständigkeitsregeln an die Stelle der biologischen Eltern bzw. Elternteile (§ 1754 BGB)⁴⁰.

cc) Gewöhnlicher Aufenthalt

Die kinder- und jugendhilferechtlichen Zuständigkeitsregeln orientieren sich zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit grundsätzlich an der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts,

³³ Vgl. dazu die Nachw. bei Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 47 bei und in Anm. 76, 77, der aber selbst der Auffassung des BVerwG folgt.

³⁴ Vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 9.

³⁵ Vgl. zum Ganzen statt aller Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 46 ff., insbesondere mit dort. Anm. 81, 82; ferner Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86 Rn. 18; Eschelbach/Schindler in Mün-der/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86 Rn. 11 jew. m. w. Nachw.

³⁶ Vgl. dazu Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 25; ferner Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86 Rn. 11.

³⁷ Zur Problematik der Leih- oder Ersatzmutterchaft vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 26 m. w. Nachw.

³⁸ Vgl. auch Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 12.

³⁹ So Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 27 mit Hinweis auf die Rspr. des BVerwG in Anm. 37.

⁴⁰ Vgl. dazu auch Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 12 mit Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 28/29.

obwohl mit dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts und seiner Konkretisierung auf den Einzelfall verschiedene Wertungen und Prognosen verbunden sind, die in der Praxisrealität der Zuständigkeitsfeststellung zu teilweise erheblichen Unsicherheiten führen⁴¹. Für den kinder- und jugendhilferechtlichen Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist – mit möglichen bereichsspezifischen Abweichungen⁴² – die Legaldefinition des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I maßgeblich⁴³. Danach hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts erforderlich ist also, dass sich jemand an einem Ort oder in einem Gebiet – gemeint sind damit die politischen Gemeinden – bis auf weiteres im Sinne eines *zukunfts-offenen* Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat⁴⁴. Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet das, dass die Person, um die es in den Zuständigkeitsregeln geht, im Zuständigkeitsbereich des jeweils örtlich oder überörtlich zuständigen Jugendhilfeträgers seinen *Lebensmittelpunkt* (begründet) haben muss⁴⁵.

In zeitlicher Hinsicht setzt der „zukunfts-offene Verbleib“ im Blick auf die Zukunftsoffenheit eine Prognose über die voraussichtliche Verweildauer voraus. Dabei sind die maßgebenden Prognosekriterien zum einen die tatsächlichen Aufenthaltsverhältnisse, zum anderen die (subjektiven) Vorstellungen der in Frage stehenden Person zum Zeitpunkt der jugendhilferechtlich veranlassenen Zuständigkeitsprüfung⁴⁶. Erforderlich ist somit in jedem Falle, dass sich die betreffende Person zumindest für eine bestimmte – wenn auch nur kurze Zeit – an „diesem Ort“ oder in „diesem Gebiet“ (tatsächlich) aufhält. Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts setzt aber keine bereits eingetretene Dauerhaftigkeit voraus. Auch bedarf es keiner selbstbestimmten, auf Dauer eingerichteten Häuslichkeit. Ebenso wenig ist dafür die Begründung eines Wohnsitzes (in melderechtlichem Sinne) maßgeblich. Wesentlich für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts ist allerdings, dass die fragliche Person (subjektiv) den Willen hat, „an diesem Ort“ ihren Lebensmittelpunkt einzurichten und (objektiv) der Verwirklichung ihres Willens keine Hindernisse entgegenstehen⁴⁷. Auch wenn der „zukunfts-offene Verbleib“ (tatsächlich) keine auf Dauer angelegte Begründung des Lebensmittelpunktes „an diesem Ort etc.“ voraussetzt und ganz allgemein zeitlich von einer bestimmten Zeitdauer unabhängig ist, erfordert er doch, dass der Aufenthalt nicht bloß vorübergehend ist, also wie beispielsweise im Falle eines Besuchs, Erkundungs- und Zwischenaufenthalts nicht von Anfang an nur für kurze Zeit (subjektiv) geplant war. Zu den charakteristischen Merkmalen des gewöhnlichen Aufenthalts gehört ohne Rücksicht auf die (durchaus mögliche nur kurze) Aufenthaltsdauer daher eine gewisse Verfestigung der Lebensverhältnisse an „diesem Ort“ bzw. in „diesem Gebiet“. So kann sich ein zunächst nur als vorübergehend geplanter Aufenthalt in einen gewöhnlichen Aufenthalt wandeln, wenn es im Zuge der weiteren Verweildauer zu einer solchen Verfestigung der Lebensverhältnisse an „diesem Ort“ etc. kommt⁴⁸. Stets entscheidend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls.

⁴¹ Vgl. auch Schindler in Münder/Wiesner/Meysen (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 1), Kap. 4.6, Rn. 9/10.

⁴² Vgl. die Vorbehaltsregelung in § 37 S. 1 und 2 SGB I.

⁴³ So die Rspr. des BVerwG, vgl. BVerwG, Urt. v. 30.09.2009 – 5 C 18/08, JAmt 2010, 189; ferner Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 30 bei und in Anm. 43, 45.

⁴⁴ Vgl. dazu Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86 Rn. 6 m. w. Nachw.; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 30.

⁴⁵ So Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 13; ferner Chr. Bernzen, a. a. O. (Anm. 4), Rn. 359.

⁴⁶ Vgl. Lange juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 32/33; ferner Schindler in Münder/Wiesner/Meysen (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 1), Kap. 4.6, Rn. 10; Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86 Rn. 2 m. w. Nachw.

⁴⁷ Vgl. zum Ganzen Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 30 ff.; Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86 Rn. 6; Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 13, 15.

⁴⁸ Vgl. dazu Lange in juris PK-SGB VIII, a.a.O. (Anm. 4), § 86 Rn. 32.

Ob und wo eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, ist für jede Person individuell zu klären. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche. Sie können einen von ihren Eltern oder einem Elternteil abweichenden gewöhnlichen Aufenthalt haben. Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass ein minderjähriges Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt regelmäßig bei dem Elternteil hat, der das Personensorgerecht ausübt und bei dem es sich tatsächlich aufhält. Allerdings bedarf dieser Grundsatz einer Ergänzung in Fällen, in denen die Erziehung des Minderjährigen nicht von den/dem Personensorgeberechtigten, sondern von anderen (Erziehungs-) Personen geleistet wird: In diesen Fällen hat der Minderjährige seinen Aufenthalt dort, wo er seine Erziehung erhält⁴⁹. Nach dem spezifisch jugendhilferechtlichen bzw. im Sinne der §§ 86 ff. zuständigkeitsrechtlichen Verständnis des gewöhnlichen Aufenthalts kann eine Person/ein Kind oder Jugendlicher an sich nicht zwei verschiedene Aufenthaltsorte haben, weil der jugendhilferechtliche Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts essentiell auf den Lebensmittelpunkt rekurriert: Zwei verschiedene Lebensmittelpunkte an/in zwei verschiedenen – politischen – Orten/Gebieten sind rein tatsächlich schwer vorstellbar, davon abgesehen aber auch begrifflich ausgeschlossen, wenn es zuständigkeitsrechtlich wie stets nur um eine einzige betroffene Person geht. Die Regelung des § 86 Abs. 2 S. 3 erscheint daher angesichts veränderter familiärer Lebensverhältnisse und -formen – z. B. elterlicher Betreuungs- und Erziehungszusammenhang mit Kindern im sog. Wechselmodell⁵⁰ bei Getrenntleben – korrekturbedürftig⁵¹.

dd) Tatsächlicher Aufenthalt

Im Gegensatz zum gewöhnlichen Aufenthalt kommt es beim tatsächlichen Aufenthalt (eines Kindes oder Jugendlichen) nicht darauf an, ob die betreffende Person am Verweilort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen begründet hat oder begründen will und/oder ihre Verweildauer an diesem Ort „zukunfts offen“ ist. Entscheidend ist vielmehr allein die physische (körperliche) Anwesenheit an einem bestimmten Ort/im Bereich eines örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Völlig belanglos sind die Gründe, warum sich die Person an „diesem Ort“ aufhält. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Person/das Kind oder der Jugendliche „soeben angekommen ist, sich erlaubt oder unerlaubt“ etc. dort aufhält⁵². Zuständigkeitsrechtlich hat das zur Folge, dass mit Anknüpfung an den tatsächlichen Aufenthalt jeder noch so kurzfristige Aufenthaltswechsel auch einen Zuständigkeitswechsel auslösen müsste. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, wird eine einmal am tatsächlichen Aufenthalt orientierte Leistungszuständigkeit am tatsächlichen Aufenthalt vor Beginn der Leistung festgemacht (§ 86 Abs. 2 S. 4 Hs. 2)⁵³.

b) Verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Elternteile/Eltern mit Personensorge (§ 86 Abs. 2)

Anders als im Regelfall der örtlichen Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen an Kinder, Jugendliche und deren Eltern/Elternteile (dazu oben B.I.1) und § 86 Abs. 1), stellt § 86 Abs. 2 auf verschiedene gewöhnliche Aufenthalte von Eltern bzw. Elternteilen ab und orientiert die Verteilung der örtlichen Zuständigkeit zusätzlich an der Personensorge. § 86 Abs. 2 betrifft

⁴⁹ Vgl. zum Vorstehenden Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 16; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 46 ff.; ferner Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86 Rn. 4 jew. m. w. Nachw.

⁵⁰ Vgl. Schindler in Münder/Wiesner/Meysen (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 1), Kap. 4.6., Rn. 12.

⁵¹ In diesem Sinne auch Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 13; ferner Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 34 mit Rn. 42 f.

⁵² Vgl. Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86 Rn. 21; ferner Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 45; Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86 Rn. 9.

⁵³ Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86 Rn. 21.

Lebenssituationen, in denen die Eltern/Elternteile vor Beginn der Jugendhilfeleistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründet haben und zumindest ein Elternteil personensorgeberechtigt ist⁵⁴. Maßgebliche Anwendungsvoraussetzung ist daher, dass vor Leistungsbeginn jeder Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen (örtlichen) Jugendhilfeträgers hat. Hat (zumindest) ein Elternteil keinen gewöhnlichen, sondern allein einen tatsächlichen Aufenthalt, ist nicht § 86 Abs. 2, sondern ggf. § 84 Abs. 4 anzuwenden. Soweit nur ein Elternteil rechtlich die Personensorge innehat, greift § 86 Abs. 2 S. 1 ein: Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des personensorgeberechtigten Elternteils. Wer von den Elternteilen die Personensorge tatsächlich ausübt, ist unerheblich. Ohne Bedeutung ist auch, bei welchem Elternteil sich das Kind/der Jugendliche tatsächlich bzw. überwiegend aufhält. Durch § 86 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 wird überdies klargestellt, dass es für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nicht auf die volle Inhaberschaft des Personensorgerechts ankommt. Es muss dem personensorgeberechtigten Elternteil lediglich ein „Rest der Personensorge“ („Stammrecht“) verbleiben, wenn beispielsweise dem anderen Elternteil bestimmte Teile des Sorgerechts (gerichtlich) zur Ausübung übertragen werden (auch etwa bei Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder im Falle des § 33/Pflegefamilie)⁵⁵.

Steht den beiden Eltern/Elternteilen mit verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalten das Recht der Personensorge gemeinsam zu (wie etwa bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben – vgl. § 1687 BGB – in Scheidungs- und sonstigen Trennungsfällen oder im Falle gemeinsamer Sorgeerklärungen – vgl. § 1626a BGB – bei unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthalten), richtet sich die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 2 S. 2 nach dem gewöhnlichen Aufenthalt desjenigen Elternteils, bei dem das Kind/der Jugendliche seinen eigenen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In der Sache bedeutet das, dass Kind/Jugendlicher und Elternteil einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben (müssen), das Kind also seinen Lebensmittelpunkt bei dem betreffenden Elternteil haben und mit ihm zusammenleben muss⁵⁶. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung, ob bzw. dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei dem betreffenden Elternteil hat, ist der der Leistungsgewährung, mithin des Leistungsbescheides⁵⁷. Mit „zuletzt gelebt“ spricht § 86 Abs. 2 S. 2 einen nicht näher konkretisierten Zeitraum an, der im Rückgriff auf § 86 Abs. 2 S. 4 ggf. mit sechs Monaten beziffert werden kann. Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen innerhalb dieses Zeitraums zwischen den Elternteilen, ist aber allein der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung zuständigkeitsbestimmend⁵⁸.

Die Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 2 S. 2 ist dann nicht anwendbar, wenn die Eltern/Elternteile mit verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalten zwar das gemeinsame Personensorgerecht innehaben, das Kind aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei beiden Elternteilen hat, eine Fallkonstellation, die dem Begriff nach – wie oben bei B.I.1), a) cc) vor dd) gezeigt – eigentlich nicht entstehen kann⁵⁹. Die örtliche Zuständigkeit hängt dann gem. § 86 Abs. 2 S. 3 von dem gewöhnlichen Aufenthalt desjenigen Elternteils ab, bei dem das Kind/der Jugendliche seinen *tatsächlichen* Aufenthalt „zuletzt“ – und das bedeutet in diesem Zeitzusammenhang: seinen auf den Zeitpunkt der Leistungsgewährung bezogenen letzten tatsächli-

⁵⁴ Vgl. Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86 Rn. 7.

⁵⁵ Zum Vorstehenden und zu weiteren Einzelheiten vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 23, 24; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 74 ff. jew. m. w. Nachw.

⁵⁶ Vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 81.

⁵⁷ So Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 25.

⁵⁸ Dazu und zu weiteren Einzelfragen vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 80 ff., 80 – 82 m. w. Nachw.

⁵⁹ Vgl. dazu Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 13 mit 26; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 83 mit 34 und 42 f.

chen Aufenthalt – hatte. Wegen der begrifflichen Ungereimtheiten und auf Grund des Umstandes, dass § 86 Abs. 2 S. 3 in der Praxisrealität der Kinder- und Jugendhilfe offenbar so gut wie keine Rolle spielt, wird u. a. vorgeschlagen, die Vorschrift de lege ferenda ersatzlos zu streichen⁶⁰.

Haben die Eltern/Elternteile unterschiedliche gewöhnliche Aufenthalte und das gemeinsame Personensorgerecht, hatte das Kind/der Jugendliche aber während der letzten sechs Monate vor der Leistungsbewilligung seinen eigenen gewöhnlichen Aufenthalt bei keinem der beiden Elternteile, ist gem. § 86 Abs. 2 S. 4 Hs. 1 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind/der Jugendliche zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung bzw. des Leistungsbescheides (= „zuletzt“) seinen eigenen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Fehlt es auch an einem eigenen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen, ist unter denselben Voraussetzungen im Übrigen der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind/der Jugendliche zum Zeitpunkt des Leistungsbescheides seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte (§ 86 Abs. 2 S. 4 Hs. 2). Für die Feststellung des gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalts des Kindes/Jugendlichen ist also eine „Momentaufnahme“ im Zeitpunkt der Leistungsbewilligung entscheidend⁶¹.

c) Verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Elternteile/Eltern ohne Personensorge (§ 86 Abs. 3)

Voraussetzung für die Anwendung des § 86 Abs. 3 ist wie bei § 86 Abs. 2, dass die Eltern/Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben. Anders als in § 86 Abs. 2 erfordert § 86 Abs. 3 aber, dass keinem der beiden Elternteile das Personensorgerecht zusteht, etwa im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft oder wenn die elterliche Sorge ruht⁶². Für solche Fallkonstellationen erklärt § 86 Abs. 3 die Zuständigkeitsregeln des § 86 Abs. 2 S. 2 und 4 für entsprechend anwendbar. Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit ist in den Modalitäten des § 86 Abs. 2 S. 2 und 4 demzufolge der eigene gewöhnliche Aufenthalt oder mangels eines solchen Aufenthalts der vor Beginn der Leistung letzte tatsächliche Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen. Da § 86 Abs. 3 eine sinngemäße Anwendung des § 86 Abs. 2 S. 3 nicht vorsieht, wird insoweit im Falle eines gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes/Jugendlichen bei beiden Elternteilen (ohne Personensorge) vertreten, dass § 86 Abs. 2 S. 3 analog entsprechend anzuwenden ist⁶³.

d) Kein (feststellbarer) gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern/Elternteile im Inland oder Tod der Eltern (§ 86 Abs. 4)

Die Zuordnung der örtlichen Zuständigkeit für den Fall, dass die Eltern oder der gem. § 86 Abs. 1 bis 3 maßgebliche Elternteil (ohne rechtliche Vaterschaft die Mutter, der einzig noch lebende Elternteil, der allein personensorgeberechtigte Elternteil, der Elternteil, bei dem sich das Kind/Jugendliche „zuletzt“ aufgehalten hat⁶⁴) keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland – also entweder gar keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder jedenfalls keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland⁶⁵ – hat oder der gewöhnliche Aufenthalt im Inland nicht feststellbar ist oder die Eltern (nicht die Elternteile!) verstorben sind, regelt § 86 Abs. 4. Nach § 86

⁶⁰ Zur Problematik des § 86 Abs. 2 S. 3 vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 83 ff.

⁶¹ Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 27 ff., 29.

⁶² Vgl. Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 30.

⁶³ So etwa Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 33 m. w. Nachw.; vgl. aber auch – kritisch – bei Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 92.

⁶⁴ Vgl. Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenzcek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86 Rn. 13.

⁶⁵ Vgl. Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 34.

Abs. 3 S. 1 knüpft die Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen vor Beginn der Leistung, d. h. vor tatsächlicher Leistungsgewährung an, während mangels eines gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes/Jugendlichen in den letzten sechs Monaten vor Leistungsbewilligung für die Zuständigkeit der tatsächliche Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen bestimmend ist. Zu beachten ist, dass die Nichtfeststellbarkeit des gewöhnlichen Inlandsaufenthalts der Eltern etc. voraussetzt, dass der örtliche Träger (das Jugendamt) gem. § 20 SGB X seiner Amtsermittlungspflicht unter Nutzung sämtlicher Ermittlungsmöglichkeiten (§ 21 SGB X) umfassend nachgekommen ist. Solange noch nicht (endgültig) feststeht, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern etc. nicht feststellbar ist, sind Leistungen zunächst gem. § 86d zu gewähren⁶⁶.

e) Änderungen zuständigkeitsbegründender Merkmale nach Leistungsbeginn (§ 86 Abs. 5)

Nach herkömmlichem Normverständnis greift § 86 Abs. 5 Fallgestaltungen auf, in denen sich die Aufenthaltsverhältnisse der Eltern/Elternteile *nach* Beginn der Jugendhilfeleistung in der Weise ändern, dass erstmals oder erneut verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründet werden, Eltern/Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen oder ihren inländischen gewöhnlichen Aufenthalt aufgeben, ohne einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen⁶⁷. Nicht von Belang für § 86 Abs. 5 sind Fälle, in denen sich nachträglich lediglich die Sorgerechtsverhältnisse, nicht aber die Aufenthaltsverhältnisse ändern (anwendbar ist dann § 86 Abs. 2 bzw. § 86 Abs. 3). Ganz ähnlich ist nicht § 86 Abs. 5, sondern § 86 Abs. 2 bis 4 einschlägig, wenn bereits bei Hilfebeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Eltern/Elternteile bestanden und sich deren Aufenthaltsverhältnisse nach Leistungsbeginn – erneut – ändern⁶⁸. Zwischen zwei Fallvarianten ist zu differenzieren: Begründen die Eltern/Elternteile erstmalig oder erneut nach Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und hat nur ein Elternteil das Personensorgerecht, sieht § 86 Abs. 5 S. 1 vor, dass die örtliche Zuständigkeit von dem gewöhnlichen Aufenthalt desjenigen Elternteils abhängt, dem das Personensorgerecht zusteht. Unerheblich ist dabei, dass diesem Elternteil ggf. einzelne Angelegenheiten entzogen sind (§ 86 Abs. 5 S. 1 Hs. 2). Dem entspricht die „Parallelregelung“ in § 86 Abs. 2 S. 1. § 86 Abs. 5 S. 1 folgt damit dem Grundprinzip der *dynamischen* bzw. *mitwandernden Zuständigkeit*⁶⁹. Steht beiden Eltern/Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil das Personensorgerecht zu, bestimmt § 86 Abs. 5 S. 2, dass bei (erstmaliger oder erneuter) Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte nach Beginn der Hilfe die bisherige Zuständigkeit bestehen bleibt. Mit „bisheriger Zuständigkeit“ ist die Zuständigkeit gemeint, die vor dem Eintritt der von § 86 Abs. 5 S. 2 i. V. m. S. 1 erfassten Veränderung der Aufenthaltsverhältnisse zuletzt bestanden hat⁷⁰. Es verbleibt die Zuständigkeit also bei dem bisher zuständigen Jugendhilfeträger, und dementsprechend handelt es sich um eine sog. statische Zuständigkeit⁷¹. Diesem traditionellen Verständnis des § 86 Abs. 5 S. 2 hat das BVerwG eine abweichende Auffassung entgegengesetzt mit der Folge, dass § 86 Abs. 5 zu einer in den

⁶⁶ Vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 93 ff., 95; ferner Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 34.

⁶⁷ So Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 96.

⁶⁸ Vgl. dazu Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 97; vgl. ferner Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86 Rn. 14.

⁶⁹ Vgl. dazu Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 18; vgl. zum Grundprinzip der dynamischen Zuständigkeit ferner Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 37 ff., dort auch zur neueren Rspr. des BVerwG.

⁷⁰ So Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 99 m. w. Nachw.

⁷¹ Zum Spannungsverhältnis zwischen „dynamischer“ und „statischer“ Zuständigkeit im Regelungskontext des § 86 Abs. 5 vgl. Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 42 ff.; ferner Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 99 a. E.

letzten Jahren meist diskutierten Zuständigkeitsvorschrift der Kinder- und Jugendhilfe avanciert ist⁷².

f) Sonderregelung bei Dauerpflegeverhältnissen (§ 86 Abs. 6)

Abweichend von den Zuständigkeitsregeln gem. § 86 Abs. 1 bis 5 sieht § 86 Abs. 6 eine Sonderzuständigkeit für Fallgestaltungen vor, in denen ein Kind/Jugendlicher längerfristig in ein Pflegeverhältnis eingebunden ist. Entscheidendes Anknüpfungsmerkmal für die örtliche Zuständigkeit in diesen Fällen ist der dauerhafte Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen bei einer Pflegeperson und deren gewöhnlicher Aufenthalt. Pflegeperson ist entsprechend der Legaldefinition in § 44 Abs. 1 S. 1, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinen Haushalt aufnimmt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG⁷³ ist eine Aufnahme in den privaten Haushalt der Pflegeperson ihrer Art nach typischerweise darauf angelegt, familiäre oder familienähnliche Beziehungen zu begründen, so dass eine Aufnahme über Tag und Nacht in den Haushalt der Pflegeperson vorliegt, wenn das Kind/der Jugendliche dort „sein Zuhause“ hat. Aus diesem Verständnis des Begriffs „Pflegeperson“ resultiert, dass es nicht darauf ankommt, auf welcher Rechtsgrundlage der Aufenthalt des Pflegekindes bei der Pflegeperson beruht⁷⁴. Es muss sich aber stets um eine „individualisierte“ Pflege bei einer individuellen und festen Bezugsperson handeln⁷⁵. Soweit Betreuungspersonen in einer institutionalisierten Erziehungsstelle (vgl. § 34) diese Voraussetzungen erfüllen, kommen auch sie als Pflegepersonen in Betracht⁷⁶.

Voraussetzung für den Eintritt der Sonderzuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 ist zum einen, dass das Kind/der Jugendliche zuvor mindestens zwei Jahre bei der Pflegeperson gelebt hat, und zum anderen, dass sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten ist. Das mindestens zweijährige Zusammenleben vor Eintritt der Sonderzuständigkeit muss nicht auf Grund einer Jugendhilfeleistung bestanden haben. In solchen Fällen kann die „Sonderzuständigkeit“ unmittelbar mit der „jetzt“ einsetzenden Jugendhilfeleistung begründet werden⁷⁷. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen Wechsel der Zuständigkeit. Stets tritt die Sonderzuständigkeit – auch sie ist „dynamisch“, mitwandernd – von Gesetzes wegen ein; einer (erstmaligen) Zuständigkeits- oder Übernahmeentscheidung bedarf es nicht⁷⁸. Auf Dauer zu erwarten ist der Verbleib des Kindes/Jugendlichen bei der Pflegeperson, wenn eine Rückkehr des Kindes/Jugendlichen bis auf weiteres ausgeschlossen ist und die Pflegeperson bereit, geeignet und in der Lage ist, das Kind/den Jugendlichen „zukunfts offen“ zu betreuen⁷⁹. Entsprechende Prognosekriterien lassen sich u. a. aus dem Hilfeplan herleiten. Sind die beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson (im Inland)⁸⁰. Im Falle eines Zuständigkeitswechsels hat der „nunmehr“ zuständige Jugendhilfeträger gem. § 86 Abs. 6 S. 2 die Eltern/Elternteile des Pflegekindes (auch bei fehlender Personensorge) und ggf. weitere Sorgeberechtigte – im Wesentlichen

⁷² Zu weiteren Einzelheiten und Anwendungsproblemen des §86 Abs. 5 und insbesondere zum Meinungsstreit im Zusammenhang mit der neueren Rspr. des BVerwG vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 37 ff., 42 ff.; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 100 ff., 102 ff.; Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86 Rn. 29 ff., insbesondere Rn. 29a alle m. w. Nachw.

⁷³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 01.09.2011 – 5 C 20/10, JAmt 2011, 605.

⁷⁴ So Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 53; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 119.

⁷⁵ Vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 53.

⁷⁶ Dazu Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 120.

⁷⁷ Vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 52; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 116, 123.

⁷⁸ Vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 52.

⁷⁹ Vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 56.

⁸⁰ Dazu Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 112 f., 115.

über den Zuständigkeitswechsel – zu unterrichten⁸¹. Die nach § 86 Abs. 6 S. 1 begründete Sonderzuständigkeit endet gem. § 86 Abs. 6 S. 3 mit dem Ende des Aufenthaltes des Kindes/Jugendlichen bei der Pflegeperson. Mit dem Ende des Pflegeverhältnisses richtet sich die örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen dann wieder nach § 86 Abs. 1 bis 5 und 7. Wegen der mit der Sonderzuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 zahlreich verbundenen, vor allem verwaltungspraktischen Probleme und Ungereimtheiten gilt auch § 86 Abs. 6 als umstrittene Zuständigkeitsbestimmung⁸².

g) Sonderzuständigkeit für minderjährige Asylsuchende (§ 86 Abs. 7)

Die Sonderregelung in § 86 Abs. 7 bestimmt die örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen an asylsuchende Kinder und Jugendliche. Die asylsuchenden Kinder und Jugendlichen sind die Leistungsadressaten; ob sie auch Leistungsberechtigte sind, ist unerheblich (Die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit setzt allerdings voraus, dass eine Leistungsberechtigung jedenfalls überhaupt besteht). Maßgebend ist allein, dass ihnen gegenüber die Leistung tatsächlich erbracht wird. Zwischen drei Fallvarianten ist zu unterscheiden: Vorliegen eines formlosen oder förmlichen Asylbegehrens, dem Asylbegehren vorangehende Inobhutnahme, Stellung eines förmlichen Asylantrages mit nachfolgender Einbeziehung in ein Verteilungsverfahren⁸³. Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des § 86 Abs. 7 ist die *Asylsuche*. Sie beginnt damit, dass entweder (formlos) lediglich tatsächlich ein Asylbegehren (auch mündlich) vorgebracht oder ein förmlicher rechtswirksamer Asylantrag gem. § 13 AsylVfG gestellt wird (mit dem zeitgleich des „Nachsuchen um Asyl“ endet). Sie ist mit Abschluss des Asylverfahrens beendet. Abgeschlossen ist das Asylverfahren, wenn eine Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt oder der Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist⁸⁴.

Unter diesen Voraussetzungen bestimmt § 86 Abs. 7 S. 1 Hs. 1 die örtliche Leistungszuständigkeit durch den *tatsächlichen Aufenthalt* der Kinder und Jugendlichen – nicht der Personensorgeberechtigten und/oder Leistungsberechtigten – vor Beginn der Leistung, mithin vor Einsetzen der tatsächlichen Leistungserbringung⁸⁵. Wird ein asylsuchender Minderjähriger noch vor dem Asylverfahren nach § 42 Abs. 1 in Obhut genommen, verbleibt es gem. § 86 Abs. 7 S. 1 Hs. 2 auch für die Leistungsgewährung bei der Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers, der nach § 87 für die Inobhutnahme örtlich zuständig ist. Ist mit der Jugendhilfeleistung vor Abschluss des Asylverfahrens begonnen worden und unterliegt der minderjährige Asylsuchende einem Verteilungsverfahren gem. § 50 AsylVfG, richtet sich die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 7 S. 2 Hs. 1 nach der Zuweisungsentscheidung der dafür zuständigen Landesbehörde. Bis zur Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung, d. i. der Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. deren Bestandskraft (d. h. nach Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist⁸⁶), ist für die örtliche Leistungszuständigkeit gem. § 86 Abs. 7 S. 2 Hs. 2 i. V. m. § 86 Abs. 7 S. 1 der (letzte) tatsächliche Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen maßgeblich⁸⁷. Die nach § 86 Abs. 7 S. 1 und 2 begründete örtliche Zuständigkeit bleibt auch *nach Abschluss* des Asylverfahrens solange bestehen, bis die „für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebli-

⁸¹ Vgl. zum inhaltlichen Umfang der Unterrichtspflicht bei Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 59, 61 f.; ferner Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 124.

⁸² So etwa Schindler in Münder/Wiesner/Meysen (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 1), Kap. 4.6. Rn. 21 m. w. Nachw.; ferner Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86 Rn. 33.

⁸³ Vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 132.

⁸⁴ Dazu Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 68; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 135 mit Rn. 142.

⁸⁵ Vgl. zum Ganzen Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 134 ff.

⁸⁶ Vgl. Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 76.

⁸⁷ Zu Einzelfragen im Zusammenhang mit § 86 Abs. 7 S. 2 vgl. statt aller Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 139 ff.

che Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet“ (§ 87 Abs. 7 S. 3: relative statische Zuständigkeit bzw. Fortsetzungszuständigkeit). Auf die gem. § 87 Abs. 7 S. 1 bis 3 bestimmte Zuständigkeit wirkt gem. § 87 Abs. 7 S. 4 eine Leistungsunterbrechung von bis zu drei Monaten nicht abändernd ein. Erst wenn der Leistungsbezug länger als drei Monate unterbrochen war, ist auch die einmal begründete Zuständigkeit „abgebrochen“ und ggf. nach den Vorschriften der § 86 Abs. 1 bis 6 neu zu bestimmen⁸⁸.

2) Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige (§ 86a)

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige (das sind junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, § 7 Abs. 1 Nr. 3) tragen dem Umstand Rechnung, dass junge Menschen mit Erreichen der Volljährigkeit zunehmend das familiäre Bezugssystem verlassen⁸⁹. Anknüpfungspunkt der örtlichen Zuständigkeit ist deshalb nicht mehr der gewöhnliche (oder tatsächliche) Aufenthalt der Eltern bzw. ihnen gleichstehender Personen, sondern nach der Grundregelung in § 86a Abs. 1 der gewöhnliche Aufenthalt des jungen Volljährigen vor Beginn der Leistung. Maßgebend ist dementsprechend, wo der junge Volljährige seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt vor Leistungsgewährung hatte⁹⁰. Hat oder hatte der junge Volljährige vor Leistungsbeginn keinen gewöhnlichen Aufenthalt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt unmittelbar vor Einsetzen der Leistung (§ 86a Abs. 3 Hs. 1). Steht dagegen (noch) nicht fest, ob oder wo der junge Volljährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet (hat), greift § 86d als vorgehende Spezialregelung ein⁹¹. Mit der Fixierung der Zuständigkeitsbestimmung auf den Zeitpunkt „vor Beginn der Leistung“ und damit auf den Zeitpunkt des letzten gewöhnlichen Aufenthalts vor Leistungsgewährung schließt § 86a eine dynamische Zuständigkeit aus: Es gilt das Prinzip der fortgesetzten Zuständigkeit bei fortgesetzter Leistung. Bei „neuer“ Leistung auf veränderter Rechtsgrundlage richtet sich die örtliche Zuständigkeit folglich nach dem (letzten) gewöhnlichen Aufenthalt vor Beginn dieser neuen Leistung. Neu in diesem Sinne ist auch eine bisher schon gewährte „alte Leistung“, die mehr als drei Monate unterbrochen wird (vgl. § 86a Abs. 4 Hs. 2). Im Kontext des § 86a geht es nicht allein um die „Hilfe für junge Volljährige“ gem. § 41, sondern um alle Jugendhilfeleistungen, die an junge Volljährige gewährt werden. Dazu zählen nach dem zuständigkeitsrechtlichen Leistungsbegriff beispielsweise auch Leistungen gem. §§ 11, 13, 14, 16 ff., 19, 21. Für Leistungen gem. § 19 geht allerdings § 86b als Sonderregelung vor; für Leistungen gem. § 13 Abs. 3 oder gem. § 21 über die Volljährigkeit hinaus ist die Regelung in § 86a Abs. 4 anwendbar⁹². Immer aber kommt es darauf an, dass die Leistung dem jungen Volljährigen „um seiner selbst willen“, unmittelbar zu seiner eigenen Förderung und Unterstützung erbracht wird. Bei Leistungen an ihn in seiner Rolle als Elternteil oder Personensorgeberechtigter, bei Leistungen also, die materiell zu Gunsten des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden, ist § 86 einschlägig⁹³.

Soweit sich der junge Volljährige in einer in § 86a Abs. 2 qualitativ näher bezeichneten Einrichtung oder sonstigen Wohnform aufhält, knüpft die örtliche Leistungszuständigkeit nicht

⁸⁸ Zum Ganzen ausführlich Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 66 ff., 72, 73 ff., 76 bis 78; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 132 ff., 134 ff., 138, 139 ff., 144 – 148 jew. m. w. Nachw.

⁸⁹ Vgl. auch Schindler in Münder/Wiesner/Meysen (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 1), Kap. 4.6 Rn. 25.

⁹⁰ Vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86a Rn. 1.

⁹¹ So Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86a Rn. 8.

⁹² Vgl. zum Vorstehenden im Einzelnen bei Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86a Rn. 1/2; ferner Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86a Rn. 1; Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86a Rn. 1, 3/4, 9.

⁹³ Vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86a Rn. 14 m. w. Nachw.

an den Ort der Einrichtung oder sonstigen Wohnform, sondern an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt an, den der junge Volljährige vor Aufnahme in die Einrichtung etc. hatte. Diese Regelung bewirkt einen Kostenschutz der Einrichtungsorte: Wird von einem jungen Volljährigen, der sich in einer Einrichtung etc. aufhält, erstmalig oder erneut eine Jugendhilfeleistung in Anspruch genommen, ist nicht der Jugendhilfeträger am Ort der Einrichtung leistungszuständig, sondern derjenige, in dessen Bereich der junge Volljährige seinen letzten gewöhnlichen (tatsächlichen, vgl. § 86a Abs. 3 Hs. 2) Aufenthalt vor Aufnahme in eine Einrichtung etc. gem. § 86a Abs. 1 hatte⁹⁴. Hatte sich der junge Volljährige vor Leistungsbeginn bereits ununterbrochen in einer Einrichtung etc. im Sinne des § 86a Abs. 2 (sog. Einrichtungskette) aufgehalten, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt vor Aufnahme in die erste der Einrichtungen etc., wobei unerheblich ist, ob dort bereits Jugendhilfeleistungen gewährt wurden⁹⁵.

Um die Kontinuität des Hilfeprozesses nicht zu gefährden, sieht § 86a Abs. 4 S. 1 für bestimmte Leistungen eine auf den Eintritt der Volljährigkeit abhebende stichtagsbezogene „statische“ Zuständigkeit vor. Betroffen davon sind Leistungen nach § 13 Abs. 3 und § 21, die auch schon vor Volljährigkeit gewährt werden (können), die Fortführung von Hilfen gem. §§ 27 ff. bis 35a als Hilfe im Sinne des § 41 oder auch Leistungen nach § 19 (sog. Anschlusshilfe). Kurzzeitige Leistungsunterbrechungen von bis zu drei Monaten führen zu keiner neuen Zuständigkeitsprüfung (§ 86a Abs. 4 S. 2). Das gilt auch für die Fälle, in denen es nicht um Anschlusshilfe im eigentlichen Sinne geht, sondern um Hilfe gem. § 41, die beendet war, aber innerhalb von drei Monaten wegen entsprechenden Bedarfs erneut gewährt wird. Hierbei handelt es sich nicht um die Gewährung „neuer“, die örtliche Zuständigkeit abändernder Hilfe nach § 41. Die ursprüngliche örtliche Leistungszuständigkeit ändert sich auch dann nicht, wenn die Hilfe nach § 41 mehrmals, aber immer nicht über den Zeitraum von drei Monaten hinaus, unterbrochen und anschließend „neu“ gewährt wird⁹⁶.

3) Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 86b)

Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (vgl. § 19) regelt § 86b die örtliche Leistungszuständigkeit (strukturell) ganz ähnlich wie § 86a für Leistungen an junge Volljährige; denn auch für Mütter und/oder Väter, die gem. § 19 leistungsberechtigt sind, ist der Sache nach davon auszugehen, dass sie dem ursprünglichen elterlichen bzw. familiären Bezugssystem zunehmend, weitgehend oder vollständig entwachsen (sind). In § 86b geht es zunächst nur um Leistungen, die gem. § 19 zu gewähren sind. Insoweit geht § 86b den Grundregeln des § 86 vor. § 86b verdrängt auch die Zuständigkeitsvorschriften des § 86a, wenn und soweit einem/einer Minderjährigen bereits Leistungen nach § 19 gewährt worden sind und diese auch nach Eintritt der Volljährigkeit als Leistung aus § 19 fortgesetzt wird. Wird dagegen die Jugendhilfeleistung aus § 19 nach Eintritt der Volljährigkeit auf § 41 gegründet, ist § 86a Abs. 4 einschlägig.

Gem. § 86b Abs. 1 richtet sich die örtliche Zuständigkeit primär nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des gem. § 19 Leistungsberechtigten vor Beginn der Leistung. Leistungsberechtig

⁹⁴Vgl. zum Ganzen und zur Qualität der in § 86a Abs. 2 näher bezeichneten Einrichtungen etc. bei Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86a Rn. 4. 5 ff.; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86a Rn. 15 ff., 19 ff.

⁹⁵ So Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86a Rn. 4 m. w. Nachw.

⁹⁶ Zu zahlreichen, verwaltungspraktisch beachtlichen Einzelheiten und -problemen des § 86a Abs. 4 vgl. statt aller Lange PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86a Rn. 30 ff.; ferner Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 10 ff.

ist der Elternteil, der im Einzelfall zusammen mit dem Kind (und ggf. weiteren Kindern) die Leistung in Anspruch nimmt; das ist die Mutter oder der Vater. Auch eine schwangere Frau (§ 19 Abs. 1 S. 3) kann leistungsberechtigt sein; wird das Kind geboren, ändert sich mit Rücksicht auf die Personenidentität der nachmaligen Mutter an der Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers nichts⁹⁷. Es wird mit der Anknüpfung der Leistungszuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des/der Leistungsberechtigten vor Beginn der Leistung für (aber auch nur für) die Leistung gem. § 19 eine *statische* Zuständigkeit fixiert. Für Anschlussleistungen anderer Art und mit anderer Rechtsgrundlage ist die Zuständigkeit jeweils neu zu bestimmen⁹⁸. Der gewöhnliche Aufenthalt des/der Leistungsberechtigten „vor“ Beginn der Leistung ist der maßgebende Zeitpunkt für die Zuständigkeitsfeststellung. Es handelt sich bei dieser Zeitbestimmung um einen Zeitpunkt, nicht um einen Zeitraum. Der maßgebende Zeitpunkt ist der des tatsächlichen Einsetzens der Leistungsgewährung. Entscheidend ist daher, wo der/die Leistungsberechtigte seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt unmittelbar vor Einsetzen der Leistung hat⁹⁹.

Hatte der oder die nach § 19 Leistungsberechtigte unmittelbar vor Einsetzen der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers gem. § 86b Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufenthalt des/der Leistungsberechtigten unmittelbar vor Leistungsgewährung. Mit dem in § 86b Abs. 2 enthaltenen Verweis auf § 86 Abs. 1 S. 1 und S. 2 ist klargestellt, dass bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts des/der nach § 19 Leistungsberechtigten und einem (nur) tatsächlichen Aufenthalt in einer Einrichtung die örtliche Zuständigkeit vom tatsächlichen Aufenthalt des/der Leistungsberechtigten unmittelbar vor Aufnahme in die Einrichtung abhängt¹⁰⁰.

Eine Fortsetzungszuständigkeit des vorher zuständigen Jugendhilfeträgers sieht § 86b Abs. 3 S. 1 für den Fall vor, dass der Leistung nach § 19 bereits Hilfe nach den §§ 27 bis 35a oder eine Leistung nach §§ 13 Abs. 3, 21 oder 41 vorausgeht. Auch eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten ändert an dieser Zuweisung der Zuständigkeit nichts (§ 86b Abs. 3 S. 2). Eine Überschreitung dieser Dreimonatsfrist und auch der Abbruch der Leistung nach § 19 mit erneuter Leistungsgewährung binnen drei Monaten erfordert dagegen eine originär neue Zuständigkeitsbestimmung. Erfolgt die Leistungsgewährung gem. § 19 und schließt sich daran Hilfe gem. §§ 27 ff. an, ist die Zuständigkeit für die Leistungen gem. §§ 27 ff. ebenfalls nach § 86 neu festzulegen¹⁰¹.

4) Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel (§ 86c)

Die Kontinuität eines kinder- und jugendhilferechtlich erforderlichen Hilfeprozesses und die Realisierung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele können im Falle eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit und im Zusammenhang mit einer damit einhergehenden Fallübergabe/-übernahme gefährdet sein. Dem will § 86c entgegenwirken. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nicht zu einer Verzögerung, zu einem Abschluss oder zum Ausbleiben von Jugendhilfeleistungen führt¹⁰². Sie ordnet deshalb eine fortdauernde

⁹⁷ Vgl. dazu und zum Vorstehenden Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86b Rn. 3.

⁹⁸ Str.; wie hier Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86b Rn. 2; anders Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86b Rn. 11 jew. m. w. Nachw.

⁹⁹ Str.; wie hier Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86b Rn. 9/10; anders Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86b Rn. 2.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu und zu weiteren Einzelheiten Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86 Rn. 14 ff.

¹⁰¹ Vgl. zum Vorstehenden Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86b Rn. 6 ff.; ferner Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86b Rn. 17 ff. jew. m. w. Nachw.

¹⁰² So Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenzcek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86c Rn. 1.

Leistungsverpflichtung des bisher örtlich zuständig gewesenen Jugendhilfeträgers bis zur Fallübernahme durch den neu zuständig gewordenen Jugendhilfeträger an¹⁰³. Wie sich aus § 86c Abs. 1 S. 1 ergibt, betrifft die Anordnung der Weiterverpflichtung nur den Zuständigkeitswechsel von einem zu einem anderen *örtlichen* Jugendhilfeträger.

Voraussetzung für die Verpflichtung des bisher zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers zur Fortgewährung der Leistung ist, dass während der laufenden Leistungsvereinbarung tatsächlich ein Zuständigkeitswechsel gem. §§ 86 ff., 86a, 86b eintritt. Ob ein Zuständigkeitswechsel rechtstatsächlich eingetreten ist, bestimmt sich allein nach den in den benannten Zuständigkeitsregelungen maßgebenden Voraussetzungen; sind diese Voraussetzungen erfüllt, „wechselt die örtliche Zuständigkeit“ von Gesetzes wegen und damit „automatisch“, ohne dass es auf die den Wechsel auslösenden Gründe ankommt¹⁰⁴. Der Sache nach versteht sich § 86c Abs. 1 dementsprechend nicht als eigenständige Zuständigkeitsvorschrift, sondern normiert einen Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den bisher zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger auf Weitergewähr der Leistung, der neben den Anspruch auf Leistung gegenüber dem neu zuständig gewordenen Jugendhilfeträger tritt¹⁰⁵. Immer aber ist für die Verpflichtung zur fortdauernden Leistungsgewährung erforderlich, dass der vormalig leistende Jugendhilfeträger rechtlich und tatsächlich zur Leistungsgewährung örtlich zuständig war (sich also nicht etwa nur zu Unrecht für zuständig gehalten hat), und vor dem Eintritt des Zuständigkeitswechsels bereits eine Jugendhilfeleistung gewährt, mit der Leistungserbringung also bereits begonnen worden ist. Um welche Art von Leistung es sich dabei handelt, ist unerheblich. Einbezogen sind alle Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2, mithin nicht nur stationäre, sondern auch ambulante Hilfearten und Maßnahmen¹⁰⁶.

In erster Linie findet § 86c Abs. 1 in den Fällen Anwendung, in denen der Zuständigkeitswechsel zunächst unbemerkt bleibt¹⁰⁷ oder in denen der nach dem Zuständigkeitswechsel neu zuständig gewordene Jugendhilfeträger seine Zuständigkeit bestreitet. Die ursprüngliche Leistungsverpflichtung bleibt so lange bestehen, bis der neu zuständige Jugendhilfeträger entweder den Fall übernimmt oder – ebenfalls als Fallübernahme – entscheidet, dass die materiell rechtlichen/inhaltlichen Voraussetzungen für die Leistung nicht oder nicht mehr erfüllt sind¹⁰⁸. Insofern kann die „Fortsetzung“ der Leistung durch den neu zuständig gewordenen örtlichen Jugendhilfeträger auch in dessen Leistungsablehnung liegen¹⁰⁹. Nach § 86c Abs. 1 S. 2 ist der neu zuständig gewordene Jugendhilfeträger entsprechend dem Grundsatz der Hilfefortsetzung dazu verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass ein eingeleiteter Hilfeprozess und die im Kontext der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden¹¹⁰. Ob diese Pflicht zur Kontinuitätssicherung im Ergebnis dazu führt, dass bei gleichbleibendem Hilfebedarf eine Änderung der Hilfemodalitäten oder eine Einstellung der Hilfe durch den neu zuständigen Jugendhilfeträger (verwaltungs-) praktisch nur noch in Ausnahmefällen und nur mit besonderer Begründung und nur im Einvernehmen mit den

¹⁰³ So Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86c Rn. 1.

¹⁰⁴ So Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86c Rn. 12, 16.

¹⁰⁵ So Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86c Rn. 12.

¹⁰⁶ Vgl. dazu Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86c Rn. 5; ferner Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86c Rn. 14 m. w. Nachw.

¹⁰⁷ Dazu Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86 Rn. 6.

¹⁰⁸ Vgl. zum Ganzen Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86c Rn. 2, 3; zu weiteren Einzelheiten auch Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86c Rn. 21 f.

¹⁰⁹ So Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86c Rn. 3.

¹¹⁰ Vgl. Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86c Rn. 8.

Hilfeadressaten möglich ist, erscheint angesichts der Steuerungsverantwortung des nunmehr zuständigen Jugendhilfeträgers nicht unproblematisch¹¹¹.

§ 86c Abs. 2 regelt die „Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“¹¹². Abs. 2 S. 1 verpflichtet jeden der beiden am Zuständigkeitswechsel beteiligten Jugendhilfeträger zur unverzüglichen gegenseitigen Information, wenn er Umstände kennt, die den Zuständigkeitswechsel begründet haben. Flankiert wird diese Verpflichtung zur Unterrichtung des jeweils anderen Jugendhilfeträgers von der Pflicht zur Datenübermittlung gem. § 86c Abs. 2 S. 2, von der Pflicht zur gesprächsweisen Fallübergabe gem. § 86c Abs. 2 S. 3 und der Verpflichtung, die von der Leistung betroffenen Personen an der Fallübergabe angemessen zu beteiligen. Für eine solche Beteiligung reicht es nicht, die Leistungsbetroffenen lediglich zu informieren.

5) Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden (§ 86d)

Ebenso wie § 86c enthält auch § 86d keine eigene Zuständigkeitsregelung, sondern setzt vielmehr eine örtliche Zuständigkeit gem. §§ 86 ff., 86a, 86b voraus. Und ganz ähnlich wie § 86c normiert § 86d eine Verpflichtung zur Leistung zu Gunsten des Betroffenen. Die Vorschrift will verhindern, dass es zu Verzögerungen von Jugendhilfeleistungen kommt, wenn und weil Zuständigkeitsunklarheiten oder -streitigkeiten bestehen. Sie dient also der Sicherung einer rechtzeitigen Hilfeleistung für den Betroffenen, indem sie ihm einen Anspruch auf ein vorläufiges Tätigwerden einräumt. Als *lex specialis* verdrängt sie die Regelung in § 43 SGB I, die auch für Jugendhilfeträger gilt¹¹³.

Zwei Fallvarianten sind zu unterscheiden: Die örtliche Zuständigkeit steht (noch) nicht fest (Variante 1) oder der zuständige Jugendhilfeträger bleibt untätig (Variante 2). Die erste Fallvariante betrifft Sachlagen, in denen die Zuständigkeit klärungsbedürftig ist, etwa weil die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts als Zuständigkeitsvoraussetzung schwierig ist und längere Zeit in Anspruch nimmt oder über die einschlägige Zuständigkeitsnorm gestritten wird¹¹⁴. Ist beispielsweise der gewöhnliche Aufenthalt als Zuständigkeitsvoraussetzung (endgültig) nicht feststellbar, liegen allerdings nicht die Voraussetzungen des § 86d, sondern die nach § 86 Abs. 4 S. 1 vor. In der zweiten Fallvariante steht die Zuständigkeit anders als in der ersten Fallvariante fest, der zuständige örtliche Jugendhilfeträger wird jedoch nicht tätig. Dabei ist für § 86d nicht von Bedeutung, ob der zuständige Jugendhilfeträger pflichtwidrig oder aus vertretbaren Gründen untätig ist. Immer aber müssen die begrifflichen Anforderungen einer „Untätigkeit“ erfüllt sein¹¹⁵.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, ist derjenige örtliche Jugendhilfeträger zum vorläufigen Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich die gesetzlich benannten Personen vor Leistungsbeginn tatsächlich aufhalten. Mit „Leistung“ ist im normativen Kontext des § 86d nicht der „zuständigkeitsrechtliche Begriff“ der Leistung angesprochen, sondern nach Sinn und Zweck des § 86d die aktuell zu gewährende Leistung. Es ist daher nicht auf die einheitliche Gesamtleistung abzustellen. Nur mit diesem Leistungsverständnis wird im Sinne

¹¹¹ Vgl. dazu Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86c Rn. 4 und Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86c Rn. 23 ff. m. w. Nachw.

¹¹² Vgl. dazu Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86c Rn. 9; ferner Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86c Rn. 11 ff., 13, 14 m. w. Nachw.

¹¹³ Zur Konkurrenz zwischen § 86d und § 43 SGB I vgl. statt aller Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86d Rn. 12 ff., dort auch zu weiteren Konkurrenzlagen; vgl. ferner Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86d Rn. 4 ff. m. zahlr. w. Nachw.

¹¹⁴ Vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86d Rn. 3; ferner Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86d Rn. 3.

¹¹⁵ Zum Begriff der Untätigkeit näher Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 86 Rn. 4.

einer augenblicklich erforderlichen „Erstversorgung“ eine rasche Hilfeleistung vor Ort gesichert¹¹⁶. Für die Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden ist also allein der tatsächliche Aufenthalt der betroffenen Personen unmittelbar vor Einsetzen der konkret begehrten Leistung entscheidend.

Die „Vorläufigkeit“ des Tätigwerdens versteht sich primär als eine Zeitbestimmung. Die Verpflichtung zum Tätigwerden endet deshalb, wenn der originär örtlich zuständige Jugendhilfeträger den Jugendhilfefall „übernimmt“ und eine eigenverantwortliche Entscheidung in der Sache trifft. Für die Leistungsverpflichtung gem. § 86d ist ein Wechsel des tatsächlichen Aufenthalts der betroffenen Personen nach Leistungsbeginn dagegen unerheblich¹¹⁷.

II. Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben

Für die Wahrnehmung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 finden sich im zweiten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts über die örtliche Zuständigkeit aufgabenbezogene spezifische Zuständigkeitsregeln, die sich überwiegend aus den Eigenheiten des jeweiligen Handlungsfeldes ableiten. Zum Teil wird aber auch auf die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit für Leistungen verwiesen. Geregelt ist die örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben in den §§ 87 bis 87e. Ergänzend hinzugekommen ist die Zuständigkeitsregelung für vorläufige Maßnahmen (und Leistungen) für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche gem. § 88a, ausgestaltet als vierter Unterabschnitt des zweiten Abschnitts im siebten Kapitel.

1) Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 87)

Örtlich zuständig für alle Maßnahmen, die der Prozess der Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen gem. § 42 und/oder § 8a Abs. 2 S. 2 erfordert, ist nach § 87 der örtliche Jugendhilfeträger, in dessen Bereich sich das Kind oder Jugendliche vor Beginn der Maßnahme, also vor Beginn der Inobhutnahme tatsächlich aufhält. Damit bestimmt § 87 eine statische Zuständigkeit, die auch bei späterer Veränderung von im Sinne der §§ 86 ff. zuständigkeitsrelevanten Umständen erhalten bleibt. Auf den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt von Eltern, Personensorgeberechtigten oder anderen Personen kommt es nicht an.

Bezugspunkt für die Feststellung des tatsächlichen Aufenthalts unmittelbar vor Durchführung der Inobhutnahme ist entweder der Ort, an dem das Kind oder der Jugendliche um Obhut bitet (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1), oder der Ort, an dem die dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen besteht (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2). Bei Maßnahmen nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ist der Ankunftsort oder der Ort der Zuweisung entscheidend¹¹⁸. Die Zuständigkeit endet mit der Beendigung der Inobhutnahme.

2) Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung (§ 87a)

Regelungsgegenstand des § 87a ist die örtliche Zuständigkeit für die in den §§ 43 – 49 normierten Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Tages- und

¹¹⁶ Vgl. auch Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 86d Rn. 2; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86d Rn. 29.

¹¹⁷ Zum Inhalt der Handlungs- bzw. Leistungspflicht vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 86d Rn. 32 ff., 35 ff.; ferner Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 86d Rn. 6, 7.

¹¹⁸ Vgl. zum Ganzen bei Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 87 Rn. 1 ff., 2; ferner Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 87 Rn. 1 ff., 9 ff. sowie zu weiteren Einzelheiten ausführlich ab Rn. 13 ff.

Vollzeitpflege) und in Einrichtungen. Der unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeit entsprechend differenziert § 87a zwischen der örtlichen Zuständigkeit eines örtlichen Jugendhilfeträgers (Abs. 1) und der örtlichen Zuständigkeit eines überörtlichen Jugendhilfeträgers bzw. der nach Landesrecht bestimmten Behörde (Abs. 2). In Abs. 3 ist die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 2 erforderliche Kooperation der beiden Funktionsebenen erfasst¹¹⁹.

Für die (aufsichtsrechtlichen) Aufgaben der Erteilung, ihrer Rücknahme/Aufhebung sowie des Widerrufs von Pflegeerlaubnissen nach § 43 (Tagespflege) und § 44 (Vollzeitpflege) ist gem. § 87a Abs. 1 der örtliche Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die örtliche Zuständigkeit knüpft daher zum einen individualisierend an die Pflegeperson (vgl. § 44 Abs. 1 S. 1), zum anderen an deren gewöhnlichen Aufenthalt an. Dieser gewöhnliche Aufenthalt ist wie auch sonst zuständigkeitsrechtlich zu bestimmen und kann vom Ort der tatsächlichen Ausübung der Pfllegetätigkeit abweichen. Mit dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson wechselt auch die örtliche Zuständigkeit (dynamische Zuständigkeit). Das gilt auch dann, wenn es bei den ursprünglichen Räumlichkeiten, in denen die Pfllegetätigkeit ausgeübt wurde und wird, verbleibt¹²⁰.

Für die Wahrnehmung der in § 87a Abs. 2 bezeichneten Aufgaben richtet sich die örtliche Zuständigkeit des (sachlich zuständigen) überörtlichen Jugendhilfeträgers nach dem tatsächlichen Standort der Einrichtung (oder auch Teileinrichtung) bzw. der sonstigen Wohnform. Auf den bei (freien) Jugendhilfeträgern vom Standort der betroffenen Einrichtung oftmals abweichenden Ort des (Verwaltungs-) Sitzes des Trägers kommt es dagegen nicht an. Soweit einzelne Bundesländer die Aufgaben gem. § 87a Abs. 2 anders verteilt haben, ist die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig.

Nach §§ 46 Abs. 1 S. 3, 48a soll der überörtliche Jugendhilfeträger bei der (örtlichen) Prüfung der Einrichtungen gem. § 46 Abs. 1 S. 1 das Jugendamt beteiligen. Für die Mitwirkung ist nach § 87a Abs. 3 das Jugendamt des örtlichen Trägers zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung ihren Standort hat. Auch hier kommt es auf den (Verwaltungs-) Sitz des Einrichtungsträgers nicht an¹²¹.

3) Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§ 87b)

Für die Mitwirkung der öffentlichen Jugendhilfe (des Jugendamtes) in gerichtlichen Verfahren richtet sich die örtliche Zuständigkeit nicht nach den Regeln zur gerichtlichen Zuständigkeit, sondern ausschließlich nach den Vorschriften des § 87b. Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der in den §§ 50 – 52 bezeichneten Aufgaben. Es handelt sich dabei um die Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht, in Verfahren zur Annahme als Kind und in Verfahren nach dem JGG. Zu den Verfahren in Kindschaftsachen zählt auch die Anrufung des Familiengerichts im Rahmen des Schutzauftrags gem. § 8a Abs. 2. Sprachlich ist in § 87b zwar von der Zuständigkeit des Jugendamtes die Rede, gemeint ist aber die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers, dem das betreffende Jugendamt angehört¹²². Nach der Grundregelung in § 87b Abs. 1 S. 1 richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die jugendamtliche Mitwirkung in den gerichtlichen Verfahren

¹¹⁹ Vgl. dazu Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 87a Rn. 2.

¹²⁰ Vgl. zu den damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Besonderheiten Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 87a Rn. 17 ff.

¹²¹ Vgl. zum Ganzen Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 87a Rn. 8.

¹²² Vgl. dazu ausführlich Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 87b Rn. 11, 12.

gem. §§ 50 – 52 entsprechend § 86 Abs. 1 bis 4 nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, des personensorgeberechtigten Elternteils, im Hinblick auf konkurrierende Elternteile nach dem gewöhnlichen und ersatzweise nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen vor Beginn der Maßnahme/Leistung¹²³. Der Zeitpunkt, in dem die gerichtlichen Verfahren eingeleitet werden, ist demgegenüber nicht maßgebend¹²⁴. Soweit sich ein jugendgerichtliches Verfahren gegen junge Volljährige richtet, enthält § 87b Abs. 1 S. 2 eine Sonderregelung mit Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 86a Abs. 1 und 3. Entscheidend ist für die örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung der Ort, wo der junge Volljährige vor Beginn der Mitwirkung seinen gewöhnlichen oder – ersatzweise – seinen tatsächlichen Aufenthalt hat.

Die einmal begründete örtliche Zuständigkeit bleibt solange bestehen (Fortsetzungszuständigkeit), bis das gerichtliche Verfahren abgeschlossen ist (§ 87b Abs. 2 S. 1). Das gilt auch dann, wenn sich während des Verfahrenslaufs die im Sinne von § 86 zuständigkeitsrelevanten Umstände ändern. Das jugendgerichtliche Verfahren ist abgeschlossen mit rechtskräftigem Urteil, unanfechtbarer Einstellung des Verfahrens oder bei endgültigem Absehen von der Strafverfolgung. Das familiengerichtliche Verfahren findet seinen Abschluss durch rechtskräftigen Beschluss. Für das jugendgerichtliche Verfahren verlängert die Sonderregelung des § 87b Abs. 2 S. 2 die Fortsetzung der einmal begründeten örtlichen Zuständigkeit über den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses hinaus, wenn der Jugendliche oder junge Volljährige die letzten sechs Monate vor Abschluss des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht hat. In diesen Fällen dauert die (fortgesetzte) Zuständigkeit bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis sechs Monate nach dem Entlassungszeitpunkt. Dieser Zeitraum deckt sich mit der Aufgabe der Jugendgerichtshilfe im jugendgerichtlichen Verfahren (vgl. § 38 JGG).

Die in § 87b Abs. 3 vorgegebene entsprechende Anwendung des § 86d hat die Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden des örtlichen Jugendhilfeträgers, in dessen Bereich der Jugendliche oder junge Volljährige vor Beginn des familien- oder jugendgerichtlichen Verfahrens seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte, zur Folge. Diese Verpflichtung endet mit dem Tätigwerden des örtlich zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers oder mit Klärung der örtlichen Zuständigkeit¹²⁵.

4) Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Bescheinigung nach § 58a (§ 87c)

Die sehr umfangreiche und inhaltlich komplexe Vorschrift¹²⁶ des § 87c regelt die örtliche Zuständigkeit für die gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 87c Abs. 1 und 2), die bestellte Amtspflegschaft bzw. Amtsvormundschaft (§ 87c Abs. 3 S. 1 und 2), die Gegenvormundschaft (§ 87c Abs. 3 S. 3), die Adoptionsvormundschaft (§ 87c Abs. 4), die Beratung und Unterstützung gem. § 52a und die Beistandschaft (§ 87c Abs. 5), die Erteilung der schriftlichen Auskunft bzw. Bescheinigung nach § 58a Abs. 2 (§ 87c Abs. 6) sowie die Empfangszuständigkeit und Verpflichtung für die Mitteilung gem. § 1626d Abs. 2 BGB und nach Art. 224 § 2 Abs. 5 EGBGB (§ 87c Abs. 5).

¹²³ Vgl. Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 87b Rn. 3.

¹²⁴ So Kunkel/Keper in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 5), § 87b Rn. 4 m. w. Nachw.

¹²⁵ Vgl. zum Ganzen Kunkel/Keper in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 87b Rn. 8 ff.; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 87b Rn. 11 ff., 13 ff., 19 ff., 26 ff., 39 ff.

¹²⁶ Vgl. Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 87c Rn. 1 a. E.

Die örtliche Zuständigkeit für die einzelnen Regelungsgegenstände¹²⁷ richtet sich in der Regel vorrangig nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, sekundär/nachrangig nach dem des tatsächlichen Aufenthalts entweder der Mutter bzw. des allein sorgeberechtigten Elternteils oder der/des Minderjährigen selbst. Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit in den Fällen des § 87c Abs. 1 S. 1, 2 sowie des § 87c Abs. 5 S. 1, § 87c Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 87c Abs. 1 ist der gewöhnliche Aufenthalt der (minderjährigen) Mutter, in den Fällen des § 87c Abs. 4 der gewöhnliche Aufenthalt der annehmenden Person (Adoptionsvormundschaft). Kann ein maßgeblicher gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden, ist der tatsächliche Aufenthalt der Bezugspersonen entscheidend (vgl. § 87c Abs. 1 S. 3, § 87c Abs. 3 S. 2, § 87c Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 87c Abs. 1 S. 3). Im Übrigen regelt § 87c die örtliche Zuständigkeit für Fälle des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts aus dem Bereich des Jugendamtes des einen örtlichen Jugendhilfeträgers in den Bereich des Jugendamtes eines anderen örtlichen Trägers der Jugendhilfe (vgl. § 87c Abs. 2, § 87c Abs. 3 S. 1, § 87c Abs. 5 S. 2). Für die Gegenvormundschaft gelten die Regeln des § 87c Abs. 3 S. 1 bis 3 entsprechend (vgl. § 87c Abs. 3 S. 4). Anders als in den sonstigen Fällen einer dynamischen (mitwandernden) Zuständigkeit wegen Veränderung des gewöhnlichen Aufenthalts tritt im Falle des § 87c Abs. 2 der Zuständigkeitswechsel nicht (automatisch und unmittelbar) von Gesetzes wegen ein. Vielmehr muss das bisher zuständige Jugendamt einen Antrag auf Übernahme an das für den neuen gewöhnlichen Aufenthalt der Kindesmutter zuständige Jugendamt stellen. Weitere Antragsberechtigte sind gem. § 87c Abs. 2 S. 1 Hs. 2 auch das „andere“ Jugendamt, jeder Elternteil und jeder, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder Jugendlichen geltend machen kann bzw. geltend macht. Die Amtsvormundschaft geht ohne weiteres allein durch die entsprechende Übernahmeerklärung des „anderen“ Jugendamtes auf dieses über, d. h. damit ist der Wechsel der Zuständigkeit auf den anderen örtlichen Jugendhilfeträger vollzogen. Ob die Übernahmeerklärung schriftlich zu erfolgen hat oder die mündliche Form ausreicht, lässt § 87c offen. Wirksam wird der Zuständigkeitswechsel mit Zugang der Übernahmeerklärungen an die Betroffenen¹²⁸.

5) Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben in Vormundschaftssachen (§ 87d)

Die in § 87c getroffenen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit bei Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft ergänzt § 87d um weitere Regelungen über die örtliche Zuständigkeit für die in § 53 und § 54 normierten jugendhilferechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Vormundschaft und/oder Pflegschaft durch (private) Dritte¹²⁹. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53 richtet sich die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers (des Jugendamtes) nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Vormunds oder Pflegers (vgl. § 87d Abs. 1). Für das Vorschlagsrecht gem. § 53 Abs. 1 hat das zur Folge, dass nur „einheimische“ Kandidaten zum Zuge kommen¹³⁰. Da nach § 53 Abs. 1 auch Vereine vorgeschlagen werden können, ist im Falle der Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft durch einen Verein der örtliche Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Vereinssitz hat. Der Vereinssitz ist auch maßgebend für die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der Aufgaben gem. § 87d Abs. 2. Zu beachten ist aber insoweit, dass für die Aufgabenwahrnehmung nach §§ 54, 87d Abs. 2 nicht der örtliche, sondern der überörtliche Jugendhilfeträ-

¹²⁷ Näher dazu Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 87c Rn. 3 ff.; Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 87c Rn. 1 ff.; Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 87c Rn. 4 ff.; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 87c Rn. 14 ff. jew. m. Erörterung zahlr. Einzelheiten und -probleme und w. Nachw.

¹²⁸ Hierzu und zum Vorstehenden insgesamt Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 87c 18 ff., 20; ferner Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 87c Rn. 2, 6 ff., 7.

¹²⁹ Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 87d Rn. 1.

¹³⁰ So Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 87d Rn. 2; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 87d Rn. 15.

ger sachlich zuständig ist. Das ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Nr. 10; eine Delegation der sachlichen Zuständigkeit auf den örtlichen Träger scheidet gem. § 85 Abs. 3 aus. Für die örtliche Zuständigkeit zur Aufgabenerledigung gem. §§ 54, 87d Abs. 2 durch den überörtlichen Jugendhilfeträger ist danach der Sitz des Vereins ausschlaggebend¹³¹.

6) Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung (§ 87e)

Mangels Zuweisung an den überörtlichen Jugendhilfeträger (vgl. § 85 Abs. 1 bis 3) ist der örtliche Träger für die Aufgabenwahrnehmung gem. § 59 zuständig. Die eigentliche Aufgabenwahrnehmung ist funktionell den gem. § 59 Abs. 3 dazu ermächtigten Urkundspersonen übertragen (keine originäre sachliche Zuständigkeit!). Eine an bestimmte Umstände geknüpfte eigenständige örtliche Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers sieht § 87e nicht vor. Für Beurkundungen nach § 59 sind daher alle gem. § 59 Abs. 3 dazu ermächtigten Personen jedes deutschen Jugendamtes ohne regionale Begrenzungen (funktionell) zuständig. Soweit § 87e die Zuständigkeitsregeln auch auf Beglaubigungen bezieht, ist die Vorschrift gegenstandslos, weil Beglaubigungen seit dem Kindschaftsreformgesetz vom 16.12.1997 nicht mehr zum materiellen Tätigkeitsbereich der Jugendämter gehören¹³².

III. Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland (§ 88)

Der Sache nach betrifft die Zuständigkeitsregelung des § 88 die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Jugendhilfe und gehört gesetzessystematisch an sich in den Kontext der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit für Leistungen (der Jugendhilfe). Es sind einige Besonderheiten im Zusammenhang mit Jugendhilfeleistungen im Ausland, die es begründet erscheinen lassen, § 88 als eigenen Unterabschnitt von den Zuständigkeitsregelungen der §§ 86 ff. abzusetzen. Anwendbar ist § 88 nur in Fällen des § 6 Abs. 3, denn erst diese Bezugnahme auf § 6 Abs. 3 eröffnet für die in § 88 Abs. 1 vorausgesetzte Leistungsgewährung im Ausland die Geltung des SGB VIII. Danach können nur dann Leistungen der Jugendhilfe im Ausland gewährt werden, wenn ein Deutscher einen (tatsächlichen) Aufenthalt im Ausland hat und dort keine Hilfe erhält¹³³. Gem. § 85 Abs. 2 Nr. 9 ist für die erstmalige Gewährung von Jugendhilfeleistungen im Ausland der überörtliche Jugendhilfeträger sachlich zuständig. Örtlich zuständig ist nach § 88 Abs. 1 S. 1 derjenige überörtliche Jugendhilfeträger, in dessen (regionalen) Bereich der Geburtsort des jungen Menschen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4) liegt.

Anwendbar ist § 88 Abs. 1 nur auf den „Leistungsexport“¹³⁴. Solange der Leistungsberechtigte/-empfänger sich (noch) nicht im Ausland aufhält und dementsprechend Leistungen im Inland erhält, sind die Zuständigkeitsregeln und Voraussetzungen der §§ 86 ff. einschlägig. Ein „Leistungsexport“, mit anderen Worten also die Gewährung von Jugendhilfeleistungen im Ausland, liegt nur dann vor, wenn der Bedarf für die Jugendhilfeleistung erst zu einem Zeitpunkt bekannt wird, zu dem sich sowohl der Leistungsberechtigte (der Inhaber des Rechtsanspruchs auf die Leistung) als auch der Leistungsempfänger (Adressat der Leistung) tatsächlich im Ausland aufhalten. Fallen Leistungsberechtigter und Leistungsempfänger personell auseinander, müssen daher beide ihren tatsächlichen Aufenthalt im Ausland haben, sonst ist § 88 Abs. 1 nicht anwendbar¹³⁵. Nach § 88 Abs. 1 S. 2 ist das Land Berlin sachlich und örtlich für

¹³¹ Zu weiteren Einzelheiten vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 87d Rn. 10 ff.

¹³² Vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 87e Rn. 2 mit weiteren Erläuterungen der Vorschrift in Rn. 8 ff.

¹³³ Vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 88 Rn. 1.

¹³⁴ So treffend Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 88 Rn. 2.

¹³⁵ So die Rspr. des BVerwG vgl. BVerwG, JAmt 2011, 416; ferner Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 88 Rn. 3; Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 88 Rn. 4.

die Leistungen gem. § 88 Abs. 1 S. 1 (subsidiär) zuständig, wenn der Geburtsort des jungen Menschen im Ausland gelegen oder nicht zu ermitteln ist.

Eine Fortsetzungszuständigkeit für den sachlich und örtlich zuständigen Jugendhilfeträger ergibt sich gem. § 88 Abs. 2 S. 1 Hs. 1, wenn bereits vor der Verlegung des tatsächlichen Aufenthalts in das Ausland (vor der Anreise) Leistungen der Jugendhilfe gewährt wurden. Ohne Bedeutung für die Fortsetzungszuständigkeit ist inhaltlich, ob die weiter gewährte bzw. zu gewährende Leistung mit der bisherigen Leistung identisch oder nach Art und Form verändert ist. Erforderlich ist nur, dass sich die möglicherweise verschiedenen Hilfearten und/oder -formen insgesamt als einheitlicher Leistungskomplex im Sinne des § 2 Abs. 2 darstellt¹³⁶.

IV. Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen etc. für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (§ 88a)

Eine Mischung aus Zuständigkeitsregelungen für „andere Aufgaben“ und „Leistungen“ der Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche enthält § 88a. Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen ist gem. § 88a Abs. 1 der örtliche Jugendhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, es sei denn, das Landesrecht sieht eine andere Regelung vor. Mit Ausnahme des Landesrechtsvorbehalts und dem Klammerverweis auf § 42a stimmt § 88a Abs. 1 wörtlich überein mit § 87. Im Unterschied zu § 87 versteht sich der „tatsächliche Aufenthalt“ vor Beginn der Maßnahme, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Notwendigkeit zur Durchführung der vorläufigen Inobhutnahme ergibt, als der Ort, an dem die Einreise des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erstmals festgestellt wird. Das soll nach der Gesetzesbegründung der Ort des „Aufgriffs“ oder der seiner Selbstmeldung sein; es soll darauf ankommen, an welchem Ort die Einreise bemerkt wird¹³⁷. Vor allem in Fällen, in denen der Minderjährige nach dem „Bemerkwerden“ weiterreist, können sich Probleme daraus ergeben, dass ggf. ein weit entferntes Jugendamt für die vorläufige Inobhutnahme zuständig bleibt. Im Blick auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut ist aber eine durch Auslegung bewerkstelligte Korrektur der Zuständigkeitsregelung ausgeschlossen.

Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen richtet sich gem. § 88a Abs. 2 S. 1 nach der Zuweisungsentscheidung gem. § 42b Abs. 3 S. 1 der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle. Ist eine Verteilung gem. § 42b Abs. 4 ausgeschlossen, ist der nach § 88a Abs. 1 für die vorläufige Inobhutnahme örtlich zuständige Träger auch für die Inobhutnahme nach § 88a Abs. 2 zuständig. § 88a Abs. 2 S. 3 sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein zunächst nicht zuständiger örtlicher Träger die örtliche Zuständigkeit von dem bis dahin zuständigen Träger übernehmen kann. Die örtliche Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche knüpft an den tatsächlichen Aufenthalt vor Beginn der Leistung an. Örtlich zuständig ist daher der Träger, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen letzten tatsächlichen Aufenthalt vor Leistungsgewährung hat (§ 88a Abs. 3 S. 1). Aus § 88a Abs. 3 S. 2 ergibt sich eine Fortsetzungszuständigkeit des nach § 88a Abs. 2 örtlich zuständigen Trägers, wenn der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme vorausging. Unter Verweis auf § 88a Abs. 1, § 88a Abs. 2 und § 88a Abs. 3 regelt § 88a Abs. 4 die örtliche Zuständigkeit für die Vor-

¹³⁶ Vgl. dazu Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 88 Rn. 23 m. w. Nachw.

¹³⁷ Vgl. dazu Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 88a Rn. 2 mit Hinweis auf BT-Drs. 18/5921, S. 29, 23.

mundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche durch Bestellung des Familiengerichts eintritt¹³⁸.

C. Kostenerstattung

Mit der (örtlichen) Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 2 Abs. 2 und 3) ist grundsätzlich auch festgelegt, welcher (örtliche und/oder überörtliche) Träger der Jugendhilfe die Kosten der Aufgabenerledigung zu tragen hat, da die Zuständigkeit zwingend die Verpflichtung zur Finanzierung zur Folge hat¹³⁹. Diese Finanzierungsverpflichtung trifft angesichts der Vermutung der Allzuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers und der damit einhergehenden Konzentration der kinder- und jugendhilferechtlichen Aufgabenerfüllung i. w. S. auf die örtliche Ebene in der Regel die kommunale Gebietskörperschaft, da die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erfüllt werden. Die gesetzlichen Vorgaben zur örtlichen Zuständigkeit von (örtlichen) Jugendhilfeträgern tragen in erster Linie fachlich-pädagogischen Erwägungen Rechnung und sollen eine rechtzeitige und wirksame Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben ermöglichen und gewährleisten¹⁴⁰. Allein über sie kann eine befriedigende gleichmäßige, sachgerechte und/oder angemessene Kostenbelastung der kommunalen Gebietskörperschaften als örtlichen Jugendhilfeträgern nicht sichergestellt werden. Soweit die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit zu ungerechtfertigten oder unangemessenen Kostenbelastungen der kommunalen Gebietskörperschaften führen, sollen die Vorschriften über die Kostenerstattung gem. §§ 89 ff. für einen finanziellen Ausgleich sorgen. Die §§ 89 ff. zielen darauf ab, unangemessene Kostenbelastungen eines örtlichen Trägers der Jugendhilfe dadurch zu verhindern, dass ihm gegenüber einem anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe (sog. horizontale Kostenerstattung) oder gegenüber einem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (sog. vertikale Kostenerstattung) ein originärer Kostenerstattungsanspruch eingeräumt wird¹⁴¹. Entsteht über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Jugendhilfe nachhaltiger Streit (z. B. nach fehlgeschlagenem außergerichtlichem Einigungsbemühen), ist der Verwaltungsrechtsweg (Leistungsklage) eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGO handelt¹⁴².

Nach § 37 S. 1 SGB I gelten das SGB I und SGB X für alle Sozialleistungsbereiche, soweit sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt. Finden die Vorschriften über die Kostenerstattung gem. §§ 89 ff. keine Anwendung, greifen ergänzend zu den §§ 89 ff. die §§ 102 ff. SGB X ein. Sie regeln die Erstattungsansprüche aller Sozialleistungsträger, zu denen auch die Jugendhilfeträger zählen, untereinander. Von besonderer Bedeutung sind im Kontext der Kostenerstattung für Jugendhilfeleistungen etc. die §§ 102 – 104 SGB X, aber auch die Vorschrift des § 105 SGB X über Erstattungsansprüche des unzuständigen Leistungsträgers sowie die §§ 107 bis 114 SGB X mit den Vorschriften über die Geltendmachung

¹³⁸ Vgl. zum Vorstehenden insgesamt und zu weiteren Einzelheiten Kepert in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 88a Rn. 2 ff., 4, 5, 6 f.

¹³⁹ Vgl. Schindler in Mündler/Wiesner/Meysen (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 1), Kap. 4.6., Rn. 2; Eschelbach/Schindler in Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), vor § 85 Rn. 2, vor § 89 Rn. 1; Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), vor § 89 Rn. 1.

¹⁴⁰ Vgl. Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), vor § 89 Rn. 1.

¹⁴¹ Vgl. dazu Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 89 Rn. 4; Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), vor § 89 Rn. 1; ferner Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89 Rn. 1.

¹⁴² Vgl. Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), vor § 89 Rn. 14; ferner Eschelbach/Schindler in Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), vor § 89 Rn. 4; Schindler in Mündler/Wiesner/Meysen (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 1), Kap. 4.7., Rn. 24 ff.; Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89 f. Rn. 27 ff.

von Kostenerstattungsansprüchen hinsichtlich Form, Fristen (vgl. § 111 SGB X) und Verjährung¹⁴³.

Im Gesamtkonzept des Ausgleichs einer unangemessenen Kostenbelastung des/der örtlichen Trägers der Jugendhilfe/Gebietskörperschaft lassen sich verschiedene erstattungsrechtliche Fallgruppen unterscheiden¹⁴⁴: Knüpft die örtliche Zuständigkeit an einen tatsächlichen Aufenthalt an, weil ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorhanden ist, erfolgt der finanzielle Lastenausgleich im Wege einer vertikalen Kostenerstattung durch den überörtlichen Jugendhilfeträger (vgl. § 89). Richtet sich die örtliche Zuständigkeit aus fachlichen Gründen nach dem tatsächlichen Aufenthalt, erfolgt der Kostenausgleich durch den örtlichen Jugendhilfeträger am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts hilfsweise durch den überörtlichen Träger (vgl. § 89b). Im Falle der Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege erfolgt der Kostenausgleich durch den örtlichen Jugendhilfeträger am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern, wenn die örtliche Zuständigkeit aus fachlichen Gründen (Abkopplung des Kindes oder Jugendlichen vom gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern mit Zuordnung zum gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson – örtliche Zuständigkeit am Pflegestellenort) wechselt (vgl. § 89a). Bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung eines nur „kommissarisch“ zuständigen örtlichen Trägers (die Leistungspflicht knüpft am tatsächlichen Aufenthalt an, weil der eigentlich zuständige Träger nicht tätig wird, oder die Leistungspflicht verbleibt bei dem bisher zuständigen Träger, weil der nunmehr neu zuständige Träger nicht tätig wird) erfolgt der Ausgleich im Wege der Kostenerstattung durch den zuständigen örtlichen oder – hilfsweise – den überörtlichen Träger (vgl. § 89c). Bei einer Kostenbelastung von kommunalen Gebietskörperschaften durch Leistungen an (auslandsdeutsche oder) ausländische junge Menschen unmittelbar nach der Einreise erfolgt der Kostenausgleich durch den überörtlichen Träger (vgl. § 89d). Ein Kostenausgleich findet statt bei einer übermäßigen Belastung von kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Bereich Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich liegen. In diesen Fällen erfolgt der finanzielle Ausgleich im Wege der Kostenerstattung durch denjenigen örtlichen Träger, in dessen Bereich die betreffende Person unmittelbar vor der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, hilfsweise durch den überörtlichen Träger (vgl. § 89e). Soweit nach den §§ 89 ff. der überörtliche Träger einer Kostenerstattungspflicht unterliegt, gilt der Landesrechtsvorbehalt gem. § 89g. Durch Landesrecht kann die Verpflichtung/Aufgabe der Kostenerstattung danach vom überörtlichen Jugendhilfeträger auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden (so geschehen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen¹⁴⁵; in anderen Bundesländern gilt die Erstattungszuständigkeit gem. §§ 89 ff.). Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen das (Bundes-) Land erstattungspflichtig ist (§ 89d Abs. 1, 2) oder für erstattungspflichtig erklärt wird (§ 89d Abs. 3).

I. Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt (§ 89)

Der Anwendungsbereich des § 89 betrifft solche Fälle, in denen der sachlich zuständige örtliche Jugendhilfeträger Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 erbracht hat, für die er nach den §§ 86, 86a oder 86b örtlich zuständig war und sich die Zuständigkeit nicht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, sondern nach dem tatsächlichen Aufenthalt richtete. Es handelt sich dabei

¹⁴³ Vgl. dazu Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), vor § 89 Rn. 12, 13; Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89f Rn. 27 ff., 33 ff.; Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), vor § 89 Rn. 3.

¹⁴⁴ Zum Folgenden Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), vor § 89 Rn. 5 ff.; ferner Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), vor § 89 Rn. 2.

¹⁴⁵ Vgl. dazu näher Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89g Rn. 3.

um Fälle des § 86 Abs. 2 S. 4 Hs. 2, § 86 Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 2 S. 4 Hs. 2, § 86 Abs. 4 S. 2, § 86 Abs. 7 S. 1, § 86a Abs. 3, 86b Abs. 2. Kostenerstattungspflichtig ist insoweit der überörtliche Jugendhilfeträger¹⁴⁶.

II. Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege (§ 89a)

Die „Zuständigkeitszumutung“¹⁴⁷ des § 86 Abs. 6 bewirkt eine Verlagerung der Kosten auf den (örtlichen) Jugendhilfeträger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, das Kind oder der Jugendliche zwei Jahre bei der Pflegeperson lebt und sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten ist. Zum Ausgleich dieser Kostenlast verschafft ihm § 89a einen Kostenerstattungsanspruch gegen den (örtlichen) Jugendhilfeträger, der vor dem mit § 86 Abs. 6 verbundenen Zuständigkeitswechsel zuständig war (das kann sich aus § 86a Abs. 1 bis 5, 6, 7 bei Hilfe nach § 41 auch als durch § 86a Abs. 4 „festgeschriebene“ Zuständigkeit ergeben) oder nach § 86 Abs. 1 bis 5, 7 ggf. i. V. m. § 86a Abs. 4 zuständig gewesen wäre, wenn damals schon Leistungen der Jugendhilfe zu erbringen gewesen wären¹⁴⁸. Erreicht werden soll mit dieser Regelung der Kostenerstattung, dass insbesondere am Rande von Ballungsgebieten und Großstädten genügend Pflegestellen zur Verfügung stehen und bleiben, ohne dass die Pflegestellenjugendämter befürchten müssen, nach zwei Jahren die entstehenden Kosten (endgültig) tragen zu müssen¹⁴⁹.

III. Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b)

Aus fachlichen Gründen richtet sich die (örtliche) Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen stets nach deren tatsächlichen Aufenthalt unmittelbar vor Beginn der Maßnahme. Voraussetzung des Kostenerstattungsanspruchs gem. § 89b ist deshalb zunächst, dass ein nach § 87 örtlich zuständiger Jugendhilfeträger ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut (§ 42) genommen hat. Mit der Kostenerstattungspflicht wird gem. § 89b Abs. 1 derjenige örtliche Jugendhilfeträger belastet, der unter Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen, der Eltern, des personensorgeberechtigten Elternteils oder des maßgeblichen Elternteils nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 86 ff.) für eine Leistungsgewährung örtlich zuständig wäre (fiktive Zuständigkeit). Ist ein erstattungspflichtiger („anderer“) örtlicher Träger nicht vorhanden, weil sich die fiktive Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 1 bis 5 nicht an einen gewöhnlichen Aufenthalt anknüpfen lässt (das ist auch dann der Fall, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt zwar gegeben, dieser sich aber nicht ermitteln lässt), ist (hilfsweise) gem. § 89b Abs. 2 der überörtliche Träger kostenerstattungspflichtig, zu dessen Bereich der die Maßnahme durchführende örtliche Träger gehört. Eine fortgesetzte Kostenerstattungspflicht auf der Grundlage von § 89b Abs. 1 und 2 normiert § 89 Abs. 3 unter der Voraussetzung, dass nach der Inobhutnahme Leistungen aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 S. 1 Hs. 2 (asylsuchende Kinder und Jugendliche) gewährt werden¹⁵⁰.

¹⁴⁶ Vgl. zum Ganzen Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89 Rn. 2; zu weiteren Einzelheiten auch Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 89 Rn. 6, insbesondere Rn. 8 ff.

¹⁴⁷ So Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89 Rn. 1.

¹⁴⁸ Vgl. Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89a Rn. 2; ferner Eschelbach/Schindler in Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 89a Rn. 2.

¹⁴⁹ Vgl. Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89a Rn. 1; Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 89a Rn. 1.

¹⁵⁰ Vgl. zum Vorstehenden die Kommentierungen bei Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 89b Rn. 3 bis 5; Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89b Rn. 1 ff., 6 ff., 10.

IV. Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c)

Hat ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 86 oder § 86d fortdauernd oder vorläufig Leistungen zu erbringen, steht ihm gem. § 89c ein Kostenerstattungsanspruch gegen den örtlichen Jugendhilfeträger zu, der nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln der §§ 86, 86a und 86b unter Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt an sich zuständig wäre oder zuständig geworden wäre. Die Vorschrift des § 89c will mit dieser Kostenerstattungspflicht zum einen Leistungsabbrüchen (durch Aufenthaltswechsel) und zum anderen fiskalisch motivierten Leistungsverzögerungen des dem Grunde nach örtlich zuständigen und damit kostenpflichtigen Jugendhilfeträgers entgegenwirken. Wie bei § 89 Abs. 2 sieht auch § 89c Abs. 3 eine –hilfsweise – Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Trägers vor, wenn und soweit ein nach § 89c Abs. 1 kostenerstattungspflichtiger örtlicher Jugendhilfeträger nicht feststellbar/nicht vorhanden ist. Eine präventiv der Sicherstellung einer rechtmäßigen Leistungsgewährung dienende Erhöhung des Kostenerstattungsanspruchs gem. § 89c Abs. 1 stellt § 89c Abs. 2 in Fällen eines pflichtwidrigen Handelns des an sich kostenpflichtigen Trägers zur Verfügung¹⁵¹.

V. Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d)

Voraussetzung für einen Kostenerstattungsanspruch gem. § 89d ist gem. § 89d Abs. 1, dass der Jugendhilfe gewährende Jugendhilfeträger dafür zuständig war, weil sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 oder nach einer Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde – diese Person betreffend – richtete. Ein Kostenerstattungsanspruch kommt demnach in Betracht, wenn sich die örtliche Zuständigkeit aus § 86 Abs. 2 S. 4, § 86a Abs. 3, § 86a Abs. 4, § 86b Abs. 2, § 86b Abs. 3 bzw. § 87 ergibt. Mit der Formulierung „Jugendhilfe gewährt“ bezieht das Gesetz in die Kostenerstattungspflicht sowohl die Kosten für Leistungen als auch die Kosten für die Erfüllung anderer Aufgaben ein¹⁵². Erstattungspflichtig sind die Bundesländer, differenziert danach, wo der junge Mensch oder Leistungsberechtigte geboren ist. Ist die Person im Inland geboren, ist gem. § 89a Abs. 2 dasjenige Land kostenerstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist. Liegt dagegen der Geburtsort im Ausland, wird das kostenerstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines nach Maßgabe des § 89d Abs. 3 S. 2 durchzuführenden Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt (§ 89d Abs. 3). Einen Wegfall der Erstattungspflicht macht § 89d Abs. 4 davon abhängig, dass „inzwischen“ für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war. Im Verhältnis zu Kostenerstattungsansprüchen nach §§ 89 bis 89c und § 89e sind die Kostenerstattungsansprüche gem. § 89d Abs. 1 bis 3 vorrangig (vgl. § 89d Abs. 5).

VI. Schutz der Einrichtungsorte (§ 89e)

Mit § 89e sollen Städte und Landkreise, in deren Zuständigkeitsbereich eine Unterbringung in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder einer sonstigen betreuten Wohnform erfolgt ist, vor einer übermäßigen Kostenbelastung geschützt werden¹⁵³. Gem. § 89e Abs. 1 S. 1 ist der örtliche Jugendhilfeträger kostenerstattungspflichtig, in dessen Bereich die maßgebliche Person vor Aufnahme in die Einrichtung, andere Familie oder sonstige Wohnform ihren gewöhn-

¹⁵¹ Vgl. zum Ganzen Schindler in Mündler/Wiesner/Meysen (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 1), Kap. 4.7., Rn. 17, 18; Eschelbach/Schindler in Mündler/Meysen/Treczek (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 89c Rn. 1 ff., 4 f.; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 89c Rn. 5, 6 ff., 9 ff., 13.

¹⁵² Vgl. zum Vorstehenden Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 89d Rn. 10, 11.

¹⁵³ Vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 5), § 89e Rn. 1; ferner Eschelbach/Schindler in Mündler/Meysen/Schindler (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), § 89e Rn. 1.

lichen Aufenthalt hatte. Die Erstattungspflicht besteht, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen für die örtliche Zuständigkeit des kostenbelasteten Jugendhilfeträgers entscheidend und dieser Aufenthalt in einer Einrichtung, in einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, begründet worden ist. In Betracht kommen der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern nach § 86 Abs. 1, eines Elternteils nach § 86 Abs. 2 S. 1 bis 3, § 86 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 S. 2, § 86 Abs. 5 S. 1 und des Kindes oder Jugendlichen nach § 86 Abs. 2 S. 4, § 86 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 S. 4 sowie § 86 Abs. 4 S. 1. Somit bezieht sich § 89e Abs. 1 S. 1 ausschließlich auf die Zuständigkeitsregelungen gem. § 86 Abs. 1 bis 5 (dagegen nicht auf § 86 Abs. 6)¹⁵⁴. Geschützt sind auch vorangehende Einrichtungsorte, die miteinander durch unmittelbaren Übertritt „fugenlos verschweißt“ sind und eine „Einrichtungskette“ bilden. Maßgebend ist in diesen Fällen der gewöhnliche Aufenthalt unmittelbar vor Aufnahme/Eintritt in die erste Einrichtung etc.¹⁵⁵ Die Erstattungsverpflichtung nach § 89e Abs. 1 S. 1 bleibt gem. § 89e Abs. 1 S. 2 bestehen (der Schutz der Einrichtungsorte verlängert sich also), wenn eine Leistung nach § 86a Abs. 4 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt wird oder sich eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 an eine Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. oder nach einer Leistung gem. § 35a anschließt und sich die zuvor gegebene Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder eines Elternteils des Kindes oder Jugendlichen richtete¹⁵⁶.

Nach § 89e Abs. 2 ist – hilfsweise – der überörtliche Jugendhilfeträger, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört, kostenerstattungspflichtig. Erforderlich ist, dass die maßgebliche Person unmittelbar vor Aufnahme in die Einrichtung keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Das ist der Fall, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung nicht existiert oder wenn er nicht zu ermitteln ist. Das Fehlen einer horizontalen Kostenerstattungsmöglichkeit gem. § 89e Abs. 1 ist demnach zwingende Voraussetzung für eine vertikale Kostenerstattung gem. § 89e Abs. 2¹⁵⁷.

VII. Umfang der Kostenerstattung (§ 89f)

Die Erstattung von Kosten nach den Regelungen der §§ 89 bis 89e unterliegen gem. § 89f Abs. 1 dem Grundsatz der Gesetzeskonformität: Die Leistungserbringung und die Erfüllung der anderen Aufgaben müssen nach Art und Ausmaß den Vorschriften des SGB VIII entsprechen und damit insbesondere die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe einhalten¹⁵⁸. Mit diesem Grundsatz soll über § 89e Abs. 1 S. 1 zum einen sichergestellt werden, dass der erstattungsberechtigte Jugendhilfeträger bei Leistungsgewährung etc. nicht deshalb, weil er eine Kostenerstattung beanspruchen kann, das gesetzlich Zulässige überschreitet. Zum anderen soll der erstattungspflichtige Jugendhilfeträger aber auch davor bewahrt werden, Aufwendungen zu erstatten, die bei gesetzeskonformer Leistungsgewährung etc. weder der Art noch dem Ausmaß nach entstanden wären. Aufgewendete Kosten im Sinne des § 89f Abs. 1 S. 1 sind die Nettoausgaben, mithin die Ausgaben nach Abzug der Einnah-

¹⁵⁴ Vgl. dazu Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 89e Rn. 7, 8 ff., ferner Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 89e Rn. 5, 6; vgl. aber Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89e Rn. 3.

¹⁵⁵ Vgl. Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 89e Rn. 6a mit Hinweis auf BVerwG JAmt 2011, 279, 282; Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89e Rn. 9 m. w. Nachw.

¹⁵⁶ Vgl. Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 89e Rn. 14.

¹⁵⁷ Vgl. dazu Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89e Rn. 14, 15.

¹⁵⁸ Vgl. Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 89f Rn. 3; Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 89f Rn. 12 ff.

men. Dazu zählen die einzelfallbezogenen Sach- und Personalkosten, nicht aber die Verwaltungskosten¹⁵⁹.

Eine an der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Erfolg des Kostenerstattungsverfahrens orientierte Begrenzung der Kostenerstattung sieht § 89f Abs. 2 S. 1 durch Einführung einer Bagatellgrenze von Kosten unter 1.000 Euro vor¹⁶⁰. Diese Bagatellgrenze gilt allerdings nicht für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d). Gem. § 89f Abs. 2 S. 2 können im Rahmen einer Kostenerstattung gem. §§ 89 ff. ausnahmslos keine Verzugszinsen verlangt werden¹⁶¹.

VIII. Landesrechtsvorbehalt, Übergangsvorschrift

Das siebte Kapitel des SGB VIII – Zuständigkeit, Kostenerstattung – schließt ab mit einem Landesrechtsvorbehalt (§ 89a)¹⁶² und einer Übergangsregelung (§ 89h) für die Erstattung von Kosten für Maßnahme der Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89d, die vor dem 1. Juli 1998 begonnen haben¹⁶³.

Autor

Prof. Dr. Peter Bringewat
BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft
Mönckebergstraße 19
20095 Hamburg
Telefon: 040/309651-0
Website: <http://www.msbh.de/>
E-Mail: info@msbh.de

Hinweis

Veröffentlicht am 12.05.2016 unter <http://www.SGBVIII.de/S65.pdf>

¹⁵⁹ Vgl. im Einzelnen zum Begriff der „aufgewendeten Kosten“ bei Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 89f Rn. 6 ff.; Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 89f Rn. 5 ff.

¹⁶⁰ Dazu Loos in Wiesner, a. a. O. (Anm. 5), § 89f Rn. 9 ff.

¹⁶¹ Vgl. zum Ganzen noch Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89f Rn.1 ff., 10 ff., 21 ff., 24 ff., 26.

¹⁶² Vgl. dazu Lange in juris PK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 4), § 89g Rn. 1 ff.

¹⁶³ Näher dazu Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, a. a. O. (Anm. 6), § 89h Rn. 1 f.